



LUXEMBOURG

Gerichtshof der Europäischen Union
Generaldirektion Bibliothek, Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation
Direktion Bibliothek
Referat Bibliotheksbestand

Luxemburg, den 7. März 2017

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

VERGABEVERFAHREN

COJ-PROC-17/009

Offenes Verfahren

Buchbindearbeiten (regelmäßig erscheinende Veröffentlichungen und Bücher) und
Korrekturen von Buchbindearbeiten

Auftragsbekanntmachung 2017/S 046-083762

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL 1	EINLEITENDE INFORMATIONEN	6
1.1.	Identifizierung des Vergabeverfahrens	6
1.1.1.	Bezeichnung des Auftrags	6
1.1.2.	Nummer des Vergabeverfahrens	6
1.1.3.	Veröffentlichungen zum Vergabeverfahren	6
1.2.	Rechtsgrundlage und allgemeine Grundsätze.....	6
1.2.1.	Rechtsgrundlage.....	6
1.2.2.	Art des Verfahrens.....	7
1.3.	Zeitplan für das Vergabeverfahren	7
1.3.1.	Schlusstermin für den Eingang der Angebote	7
1.3.2.	Datum der Angebotseröffnung.....	7
1.3.3.	Datum der Auftragsvergabe.....	7
1.3.4.	Datum der Unterzeichnung des Rahmenvertrags.....	7
1.3.5.	Startdatum der Erfüllung des Rahmenvertrags.....	7
TEIL 2	BESCHREIBUNG UND ALLGEMEINE MERKMALE DES AUFTRAGS	8
2.1.	Kontext und Zweck des Auftrags	8
2.2.	Auftragsgegenstand	8
2.3.	Aufteilung in Lose.....	8
2.4.	Auftragswert.....	8
2.5.	Varianten	8
2.6.	Abschluss des Rahmenvertrags	8
2.7.	Leistungsort.....	9
2.8.	Zahlungen.....	9
2.9.	Fakturierung.....	9
2.10.	Haftungszeitraum.....	9
2.11.	Sicherheitsleistung	9
2.12.	Umweltvorschriften	9
2.13.	Änderung des Rahmenvertrags	10
TEIL 3	TEILNAHMEBEDINGUNGEN	12
3.1.	Zugang zum Vergabeverfahren – Allgemeines	12
3.2.	Zusammenarbeit mehrerer Wirtschaftsteilnehmer zur Teilnahme an der Ausschreibung.....	12
3.2.1.	Gemeinsames Angebot	12

3.2.2.	Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Kapazitäten anderer Einrichtungen zur Erfüllung der Eignungskriterien.....	13
3.2.3.	Auftragserteilung an Unterauftragnehmer.....	14
TEIL 4 FORM UND INHALT DES ANGEBOTS		15
4.1.	Allgemeines.....	15
4.2.	Teil I: Unterlagen zur Identifizierung und zu den Ausschluss- und Eignungskriterien	15
4.2.1.	Im Fall eines einzigen Bieters	15
4.2.2.	Im Fall eines gemeinsamen Angebots.....	16
4.2.3.	Falls der Bieter die Inanspruchnahme der Kapazitäten anderer Einrichtungen oder eine Unterbeauftragung beabsichtigt	16
4.3.	Teil II: Finanzielles Angebot.....	17
TEIL 5 BEWERTUNG DER ANGEBOTE UND ZUSCHLAGSERTEILUNG		18
5.1.	Angebotsöffnung	18
5.2.	Bewertung der Angebote: Kriterien und Bewertungsstufen	18
5.3.	Ausschlusskriterien	18
5.3.1.	Ausschluss in Anwendung von Artikel 106 der HO	18
5.3.2.	Ablehnung eines Bieters gemäß Artikel 107 der HO	21
5.3.3.	Beurteilung der Ausschlusskriterien im Fall eines gemeinsamen Angebots, einer Unterauftragnehmerschaft oder der Inanspruchnahme der Kapazitäten anderer Einrichtungen	22
5.3.4.	Nachweise für das Nichtvorliegen einer Ausschluss- oder Ablehnungssituation	22
5.3.5.	Finanzielle Sanktionen	23
5.4.	Eignungskriterien	24
5.4.1.	Befähigung zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit	24
5.4.2.	Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit.....	24
5.4.3.	Technische und berufliche Leistungsfähigkeit.....	24
5.4.4.	Interessenkonflikt	24
5.4.5.	Beurteilung der Eignungskriterien im Fall eines gemeinsamen Angebots, einer Unterauftragnehmerschaft oder der Inanspruchnahme der Kapazitäten anderer Einrichtungen	24
5.4.6.	Nachweise zu den Eignungskriterien.....	25
5.5.	Überprüfung der Übereinstimmung des Angebots mit den Mindestanforderungen	25
5.6.	Zuschlagskriterien.....	26
5.6.1.	Preis des Angebots.....	26
5.7.	Ungewöhnlich niedrige Angebote.....	26

TEIL 6	ABSCHLUSS DES VERGABEVERFAHRENS, KONTAKTE ZU DEN TEILNEHMERN UND DATENSCHUTZ	27
6.1.	Kontakte zwischen den Bietern und dem Gerichtshof während des Vergabeverfahrens	27
6.1.1.	Vor dem Schlusstermin für den Eingang der Angebote	27
6.1.2.	Nach dem Schlusstermin für den Eingang der Angebote	27
6.2.	Unterrichtung der Bieter über die Entscheidungen des Gerichtshofs	27
6.3.	Stillhaltefrist vor der Unterzeichnung des Vertrags	28
6.4.	Aussetzung der Vertragsunterzeichnung und Überprüfung der Zuschlagsentscheidung	28
6.5.	Annullierung des Vergabeverfahrens.....	28
6.6.	Schwerwiegende Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug	29
6.7.	Schutz personenbezogener Daten	29
TEIL 7	ANHÄNGE	32
	ANHANG 1 TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN.....	33
1.	Beschreibung der Dienstleistung.....	33
2.	Dauer und Zeitplan.....	33
3.	Buchbindearbeiten (regelmäßig erscheinende Veröffentlichungen und Bücher)	33
4.	Korrekturen von Buchbindearbeiten:	35
5.	Lieferfristen.....	35
6.	Lieferort	35
7.	Haftung des Auftragnehmers für Verzug und mangelhafte Lieferung	36

ANHANG 2 UMWELTPOLITIK DES GERICHTSHOFS	37
ANHANG 3 FORMULAR ZUR IDENTIFIZIERUNG DES BIETERS	38
ANHANG 4 ERKLÄRUNG ZU DEN AUSSCHLUSSKRITERIEN UND DEN EIGNUNGSKRITERIEN	39
I – AUSSCHLUSSSITUATIONEN IN BEZUG AUF DIE PERSON	39
II – AUSSCHLUSSSITUATIONEN IN BEZUG AUF NATÜRLICHE PERSONEN MIT VERTRETUNGS-, ENTSCHEIDUNGS- ODER KONTROLLBEFUGNIS ÜBER DIE JURISTISCHE PERSON	41
III – AUSSCHLUSSSITUATIONEN IN BEZUG AUF NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN, DIE UNBEGRENZT FÜR DIE SCHULDEN DER JURISTISCHEN PERSON HAFTEN	42
IV – GRÜNDE FÜR EINE ABLEHNUNG IN DIESEM VERFAHREN	42
V – ABHILFEMASSNAHMEN	42
VI. – VORLAGE VON NACHWEISEN AUF VERLANGEN	42
VII. – EIGNUNGSKRITERIEN	43
VII – NACHWEISE	44
ANHANG 5 PFLICHTFORMULAR BEZÜGLICH DES FINANZIELLEN ANGEBOTS („PREISANGEBOT UND MUSTERANGEBOT“)	45
ANHANG 6 ENTWURF DES RAHMENVERTRAGS	46

TEIL I EINLEITENDE INFORMATIONEN**1.1. Identifizierung des Vergabeverfahrens**1.1.1. Bezeichnung des Auftrags

Buchbindearbeiten (regelmäßig erscheinende Veröffentlichungen und Bücher) und Korrekturen von Buchbindearbeiten.

1.1.2. Nummer des Vergabeverfahrens

COJ-PROC-17/009.

1.1.3. Veröffentlichungen zum Vergabeverfahren

Auftragsbekanntmachung: ABl. 2017/S 046-083762 vom 7. März 2017

Informationen zum vorliegenden Vergabeverfahren werden ggf. auf der Website des Gerichtshofs unter http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_7009/#appels_encours veröffentlicht. Interessierte Wirtschaftsteilnehmer sind verpflichtet, sich in regelmäßigen Abständen unter der oben genannten Adresse zu informieren.

1.2. Rechtsgrundlage und allgemeine Grundsätze1.2.1. Rechtsgrundlage

Das vorliegende Vergabeverfahren unterliegt den folgenden Bestimmungen:

- Haushaltsordnung (im Folgenden „HO“): Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates¹ in der zuletzt durch die Verordnung (EU, Euratom) 2015/1929 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Oktober 2015² geänderten Fassung;
- Anwendungsbestimmungen (im Folgenden „AB“): Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union³ in der durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2462 der Kommission vom 30. Oktober 2015⁴ geänderten Fassung.

¹ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1. Diese Verordnung ist im Internet abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32012R0966>.

² ABl. L 286 vom 30.10.2015, S. 1. Diese Verordnung ist im Internet abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32015R1929>. Eine konsolidierte aktualisierte Fassung der HO ist im Internet abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02012R0966-20170101>.

³ ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1. Diese Verordnung ist im Internet abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32012R1268>.

⁴ ABl. L 342 vom 29.12.2015, S. 7. Diese Verordnung ist im Internet abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1453973691558&uri=CELEX:32015R2462>. Eine

Das Protokoll (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union (im Folgenden „Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen“) im Anhang zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“)⁵ findet auf die vorliegende Ausschreibung Anwendung.

1.2.2. Art des Verfahrens

Das Vergabeverfahren für die vorliegende Ausschreibung ist ein offenes Verfahren im Sinne von Artikel 104 Absatz 2 der HO.

Dieses Vergabeverfahren ist wettbewerbsfähiger Natur. Bewerber oder Bieter, die versuchen, vertrauliche Informationen zu erlangen, unzulässige Wettbewerbsabreden zu treffen, geheime Absprachen oder Vorkehrungen mit anderen Bewerbern oder Bietern zu treffen, sich die Unterstützung der Mitarbeiter des Gerichtshofs zu sichern oder den Bewertungsausschuss oder seine Mitglieder während des Vergabeverfahrens in irgendeiner Weise zu beeinflussen, werden vom Verfahren ausgeschlossen.

1.3. Zeitplan für das Vergabeverfahren

1.3.1. Schlussstermin für den Eingang der Angebote

Der Schlussstermin für den Eingang der Angebote ist in Punkt IV.2.2 der Auftragsbekanntmachung angegeben.

1.3.2. Datum der Angebotseröffnung

Das Datum der Angebotseröffnung ist in Punkt IV.2.7 der Auftragsbekanntmachung angegeben.

1.3.3. Datum der Auftragsvergabe

Das voraussichtliche Datum der Auftragsvergabe ist Oktober 2017. Dieses Datum kann entsprechend dem Verlauf des Verfahrens geändert werden.

1.3.4. Datum der Unterzeichnung des Rahmenvertrags

Das voraussichtliche Datum der Unterzeichnung des Rahmenvertrags ist November 2017. Dieses Datum kann entsprechend dem Verlauf des Verfahrens geändert werden.

1.3.5. Startdatum der Erfüllung des Rahmenvertrags

Das voraussichtliche Startdatum der Erfüllung des Rahmenvertrags ist Dezember 2017. Dieses Datum kann entsprechend dem Verlauf des Verfahrens geändert werden.

konsolidierte aktualisierte Fassung der AB ist im Internet abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02012R1268-20170101>.

⁵ Eine konsolidierte Fassung dieses Vertrags wurde veröffentlicht im ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47-390. Sie ist im Internet abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ%3AC%3A2016%3A202%3ATOC>.

TEIL 2 BESCHREIBUNG UND ALLGEMEINE MERKMALE DES AUFTRAGS

2.1. Kontext und Zweck des Auftrags

Der Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden „Gerichtshof“) ist ein europäisches Organ mit Sitz in Luxemburg.

Die Aufgabe des Gerichtshofs der Europäischen Union besteht seit seiner Errichtung im Jahr 1952 darin, „die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung“ der Verträge zu sichern.

Die Bibliothek des Gerichtshofs ist auf das Unionsrecht spezialisiert. Über ihre umfangreichen Bestände zu diesem Bereich hinaus verfügt sie aber auch über große Bestände zum internationalen Recht sowie zum Recht der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und einiger Drittstaaten.

Weitere Informationen über den Gerichtshof und seine Tätigkeiten finden Sie auf der Website des Gerichtshofs unter <http://curia.europa.eu>.

Der Gerichtshof hat im Hinblick auf den Bedarf an Buchbindearbeiten (regelmäßig erscheinende Veröffentlichungen und Bücher) sowie Korrekturen von Buchbindearbeiten im Umfang von +/- 1000 Bänden pro Jahr beschlossen, die vorliegende Ausschreibung einzuleiten.

2.2. Auftragsgegenstand

Gegenstand des vorliegenden Auftrags sind die folgenden Dienstleistungen: Buchbindearbeiten (regelmäßig erscheinende Veröffentlichungen und Bücher) sowie Korrekturen von Buchbindearbeiten (siehe Punkt 4 des Anhangs I „Technische Spezifikationen“) für die Bibliothek des Gerichtshofs in Luxemburg. Das jährliche Gesamtvolumen des Auftrags umfasst insgesamt +/- 1000 Bände. Es handelt sich vor allem um regelmäßig erscheinende Veröffentlichungen.

Die technischen Spezifikationen (siehe Anhang 1) erläutern die erforderlichen Merkmale der Dienstleistungen.

2.3. Aufteilung in Lose

Der Auftrag ist nicht in Lose aufgeteilt.

2.4. Auftragswert

Der geschätzte Wert aller während der Gesamtdauer des Rahmenvertrags geplanten Einzelaufträge einschließlich aller eventuellen Vertragsverlängerungen beträgt 140.000,00 Euro.

2.5. Varianten

Varianten sind nicht zulässig.

2.6. Abschluss des Rahmenvertrags

Das vorliegende Verfahren führt zwischen dem Gerichtshof und dem erfolgreichen Bieter zum Abschluss eines Rahmenvertrags mit einem einzigen Wirtschaftsteilnehmer.

Der Rahmenvertrag begründet für den Gerichtshof keine Bezugspflicht. Er definiert die wesentlichen Bedingungen für die während seiner Gültigkeitsdauer geschlossenen Einzelverträge und die Modalitäten für den Abschluss dieser Einzelverträge. Die Bezugspflicht des Gerichtshofs resultiert ausschließlich aus Einzelverträgen.

Der Entwurf des Rahmenvertrags ist in Anhang 6 beigefügt.

2.7. Leistungsort

Die Lieferung der auftragsrelevanten Dienstleistungen erfolgt gemäß den technischen Spezifikationen (Anhang 1) an den Sitz des Gerichtshofs in Luxemburg. Die Dienstleistungen werden in den Räumen des Auftragnehmers ausgeführt.

2.8. Zahlungen

Die im Rahmenvertrag vorgesehenen zu zahlenden Beträge sind in Euro ausgewiesen. Alle diesbezüglichen Zahlungen erfolgen in Euro.

Alle diesbezüglichen Zahlungen erfolgen nach den in Artikel I.6 des Rahmenvertrags festgelegten Modalitäten.

2.9. Fakturierung

Die Fakturierung erfolgt gemäß den Modalitäten des Entwurfs des Rahmenvertrags in Anhang 6.

Zu diesem Zweck erfolgt die Fakturierung auf Papier und per Post.

Die Bieter werden darauf hingewiesen, dass der Gerichtshof gemäß den Bestimmungen der Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen von sämtlichen Abgaben und Steuern, insbesondere von der Umsatzsteuer (im Folgenden „USt“), befreit ist.

Der Auftragnehmer (oder – im Fall eines gemeinsamen Angebots – das federführende Mitglied der Bietergemeinschaft) muss bei den zuständigen Behörden die notwendigen Formalitäten erledigen, um zu gewährleisten, dass die zur Erfüllung des Rahmenvertrags erforderlichen Lieferungen und Leistungen abgaben- und steuerfrei sind und insbesondere nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

2.10. Haftungszeitraum

Der Auftragnehmer ist während der gesetzlichen Gewährleistungsfrist ab der Endabnahme der Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag verpflichtet, sämtliche Defekte, Mängel und Fehler in Bezug auf die Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag ohne Kosten für den Gerichtshof zu beheben.

2.11. Sicherheitsleistung

Der vorliegende Auftrag unterliegt keiner Sicherheitsleistung.

2.12. Umweltvorschriften

Der Zuschlagsempfänger beachtet die geltenden Umweltvorschriften sowie sämtliche in den technischen Spezifikationen oder seinem Angebot vorgesehenen Umweltspezifikationen.

Der Gerichtshof wendet das Umweltmanagementsystem EMAS (im Folgenden „EMAS“) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1)⁶ an.

Der Zuschlagsempfänger arbeitet im auftragsrelevanten Tätigkeitsbereich zur Umsetzung des EMAS mit dem Gerichtshof zusammen, insbesondere, indem er die Informationen bezüglich des auftragsrelevanten Tätigkeitsbereichs liefert, die für die in regelmäßigen Abständen erfolgende

⁶ Eine konsolidierte aktualisierte Fassung dieser Verordnung ist im Internet abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02009R1221-20130701>.

Bewertung des Systems und für die Aktualisierung der nach der Verordnung Nr. 1221/2009 vorgesehenen Dokumente erforderlich sind. Er ergreift alle Maßnahmen, die zur Beachtung der Umweltpolitik des Gerichtshofs (Anhang 2) erforderlich sind.

Insbesondere muss der Zuschlagsempfänger:

- a) sicherstellen, dass die Umweltpolitik des Gerichtshofs allen seinen Beschäftigten (ggf. einschließlich der Beschäftigten seiner Unterauftragnehmer), die mit der Ausführung des Auftrags betraut sind, bekannt sind;
- b) sicherstellen, dass alle seine Beschäftigten (ggf. einschließlich der Beschäftigten seiner Unterauftragnehmer), die mit der Ausführung des Auftrags betraut sind, bezüglich der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften, der korrekten Handhabung der anzuwendenden Ausrüstung und Produkte einschließlich der im Fall einer falschen Handhabung oder anderer möglicher Vorfälle zu ergreifenden Maßnahmen über die erforderliche Kompetenz verfügen und die notwendige angemessene berufliche Fortbildung (in technischer, sicherheitstechnischer und umweltbezogener Hinsicht) erhalten haben;
- c) dem Gerichtshof auf Verlangen Bescheinigungen über die oben in Buchstabe b angeführte Kompetenz und Fortbildung übermitteln;
- d) auf Verlangen des Gerichtshofs dessen Bedienstete über die Umweltschutzmaßnahmen informieren, die hinsichtlich der im Rahmen der Ausführung des Auftrags verwendeten Produkte zu ergreifen sind.

2.13. Änderung des Rahmenvertrags

Der Gerichtshof darf einen Einzelvertrag mit der Zustimmung des Auftragnehmers nur dann ohne neues Vergabeverfahren ändern, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt und sich die jeweilige Änderung nicht auf den Gegenstand des Rahmenvertrags bezieht:

- a) bei zusätzlichen Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen durch den ursprünglichen Auftragnehmer, die erforderlich geworden sind und nicht in den ursprünglichen Auftragsunterlagen vorgesehen waren, wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:
 - i. ein Wechsel des Auftragnehmers kann aus technischen Gründen im Zusammenhang mit Anforderungen an Austauschbarkeit oder Kompatibilität mit vorhandenen Ausrüstungsgegenständen, Dienstleistungen oder Anlagen nicht erfolgen;
 - ii. ein Wechsel des Auftragnehmers wäre mit beträchtlichen Zusatzkosten für den öffentlichen Auftraggeber verbunden und
 - iii. eine Preiserhöhung, einschließlich des kumulierten Nettowerts von aufeinanderfolgenden Änderungen, darf nicht mehr als 50 % des ursprünglichen Auftragswerts (ohne Preisanpassungen) betragen.
- b) wenn die nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:
 - i. Die Änderung wurde erforderlich aufgrund von Umständen, die ein seiner Sorgfaltspflicht nachkommender öffentlicher Auftraggeber nicht vorhersehen konnte, und
 - ii. eine Preiserhöhung darf nicht mehr als 50 % des ursprünglichen Auftragswerts (ohne Preisanpassungen) betragen.

- c) wenn der Wert der Änderung die folgenden Schwellenwerte nicht übersteigt:
- i. die in Artikel 118 Absatz 1 der HO⁷ genannten Schwellenwerte und
 - ii. 10 % des ursprünglichen Auftragswerts (ohne Preisanpassungen) bei öffentlichen Dienstleistungs- und Lieferaufträgen sowie Bau- oder Dienstleistungs-Konzessionsverträgen und 15 % des ursprünglichen Auftragswerts (ohne Preisanpassungen) bei öffentlichen Bauaufträgen.

Der kumulierte Nettowert von mehreren aufeinanderfolgenden Änderungen gemäß dem vorliegenden Buchstaben c) darf die oben genannten Schwellenwerte nicht übersteigen.

- d) wenn die Mindestanforderungen des ursprünglichen Vergabeverfahrens nicht geändert werden. In diesem Fall muss jede nachfolgende Änderung des Werts die unter Buchstabe c) festgelegten Bedingungen erfüllen, es sei denn, eine solche Änderung des Werts ergibt sich aus der strikten Anwendung der Auftragsunterlagen oder der vertraglichen Bestimmungen.

Der Rahmenvertrag kann auch in den Fällen der Buchstaben a, c und d geändert werden.

⁷ Derzeit gilt für Liefer- und Dienstleistungsaufträge ein Schwellenwert von 135 000 Euro und für Bauaufträge ein Schwellenwert von 5 225 000 Euro.

TEIL 3 TEILNAHMEBEDINGUNGEN

3.1. Zugang zum Vergabeverfahren – Allgemeines

Die Teilnahme am vorliegenden Vergabeverfahren steht allen natürlichen und juristischen Personen im Geltungsbereich der Gründungsverträge der Europäischen Union zu gleichen Bedingungen sowie allen natürlichen und juristischen Personen mit Sitz in einem Drittland, das mit der Europäischen Union ein besonderes Abkommen im Bereich der öffentlichen Aufträge geschlossen hat, unter den Bedingungen dieses Abkommens offen. Ebenso können internationale Organisationen an diesem Verfahren teilnehmen.

Die Bieter müssen den Staat nennen, in dem sie niedergelassen sind, und die nach dem jeweiligen nationalen Recht geforderten diesbezüglichen Nachweise erbringen.

Mit der Einreichung eines Angebots werden alle in der Leistungsbeschreibung und dem im Anhang beigefügten Vertragsmuster angeführten Bedingungen anerkannt.

Das Angebot muss für einen Zeitraum von 6 Monaten ab dem Schlusstermin für den Eingang von Angeboten gültig bleiben.

Mit der Öffnung des Angebots durch den Gerichtshof gehen die Unterlagen in dessen Eigentum über und werden vertraulich behandelt.

3.2. Zusammenarbeit mehrerer Wirtschaftsteilnehmer zur Teilnahme an der Ausschreibung

Mehrere Wirtschaftsteilnehmer können zur Teilnahme an der Ausschreibung entweder durch die Abgabe eines gemeinsamen Angebots als Bietergemeinschaft oder dann, wenn der Bieter zur Erfüllung der Eignungskriterien die Kapazitäten anderer Einrichtungen in Anspruch nehmen will, oder im Wege einer Unterauftragnehmerschaft zusammenarbeiten. Die drei Vorgehensweisen können kombiniert werden.

In jedem Fall sind im Angebot klar die Art und der Umfang der Mitwirkung eines jeden beteiligten Wirtschaftsteilnehmers anzugeben, d. h. ob er als Mitglied einer Bietergemeinschaft (gemeinsames Angebot) handelt, ob er dem Bieter zur Erfüllung der Eignungskriterien seine Kapazitäten zur Verfügung stellt oder ob er Unterauftragnehmer ist.

3.2.1. Gemeinsames Angebot

Ein gemeinsames Angebot ist ein Angebot, das von einer Gemeinschaft von Wirtschaftsteilnehmern vorgelegt wird.

Die Wirtschaftsteilnehmer, die Mitglieder der Bietergemeinschaft sind, legen in diesem Fall ein einziges Angebot vor, das auf einen einzigen Vertrag abzielt. Das Angebot ist von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft bzw. von einem Mitglied der Bietergemeinschaft zu unterzeichnen, das von den übrigen Mitgliedern der Bietergemeinschaft ordnungsgemäß schriftlich bevollmächtigt ist, die Bietergemeinschaft verpflichtend zu vertreten (eine Kopie der Vollmacht ist dem Angebot beizulegen).

Im Angebot ist das Mitglied der Bietergemeinschaft zu nennen, das die Gesamtheit der Bietergemeinschaft gegenüber dem Gerichtshof vertritt („federführendes Mitglied“). Im Angebot sind die Art und Weise, in der die Zusammenarbeit zur Erreichung der angestrebten Ergebnisse organisiert ist, sowie die technischen, administrativen und finanziellen Aspekte zu beschreiben.

Im Fall einer Auftragsvergabe an diese Bietergemeinschaft:

- unterzeichnet der Gerichtshof den Vertrag entweder mit allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft oder mit dem durch eine Vollmacht der anderen Mitglieder ordnungsgemäß zur Unterzeichnung in deren Namen bevollmächtigten Mitglied und
- haften die einzelnen Mitglieder der Bietergemeinschaft gesamtschuldnerisch für die Erfüllung des Rahmenvertrags gegenüber dem Gerichtshof.

Im Fall der Auftragsvergabe an eine Bietergemeinschaft, die ein gemeinsames Angebot vorgelegt hat, verlangt der Gerichtshof eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Mitgliedern der Bietergemeinschaft, in der die interne Arbeitsweise der Bietergemeinschaft geregelt ist und die die folgenden Angaben enthält:

- Name, Firmenadresse, Handelsregisternummer und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer eines jeden Mitglieds der Bietergemeinschaft sowie Name und Position des jeweiligen Vertretungsberechtigten;
- Art, Umfang und Dauer der Gesamtschuldnerschaft;
- den Hinweis, dass alle Mitglieder der Bietergemeinschaft gesamtschuldnerisch für die Erfüllung des Vertrags haften;
- den Hinweis, dass alle Mitglieder der Bietergemeinschaft ihren jeweiligen Auftragsteil erfüllen werden;
- Name des Bevollmächtigten;
- Nummer des Bankkontos des Bevollmächtigten, auf das die Zahlungen zu leisten sind;
- die Bestätigung eines jeden Mitglieds der Bietergemeinschaft, dass der Bevollmächtigte berechtigt ist, im Namen der Bietergemeinschaft Vereinbarungen zu treffen, und für alles, was mit der Erfüllung des Vertrags zu tun hat, als Kontaktperson des öffentlichen Auftraggebers fungiert;
- die Bestätigung, dass jede Änderung dieser Vereinbarung zwischen den Mitgliedern der Bietergemeinschaft der Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers unterliegt.

Falls die Mitglieder der Bietergemeinschaft bereits Teil eines Konsortiums (ohne Rechtspersönlichkeit) oder einer dauerhaften Vereinigung wie z. B. eines Verbands oder einer wirtschaftlichen Interessengemeinschaft (mit Rechtspersönlichkeit) sind, muss dies im Angebot angegeben sein und es sind alle diesbezüglichen Informationen und Unterlagen zu liefern.

Jedwede Änderung der Zusammensetzung der Bietergemeinschaft während des Vergabeverfahrens kann zur Ablehnung des Angebots führen. Jedwede Änderung der Zusammensetzung der Bietergemeinschaft nach der Unterzeichnung des Vertrags kann zu dessen Kündigung führen.

3.2.2. Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Kapazitäten anderer Einrichtungen zur Erfüllung der Eignungskriterien

Zur Erfüllung der Eignungskriterien (siehe Punkt 5.4) kann der Bieter die Kapazitäten anderer Einrichtungen in Anspruch nehmen, und zwar unabhängig von der Art des Rechtsverhältnisses zwischen ihm und diesen Einrichtungen (Unterauftragnehmer, Mutterunternehmen, Tochterunternehmen, Konzernunternehmen, Drittunternehmen usw.). In diesem Fall muss der Bieter in seinem Angebot angeben, welche Mittel ihm für die Erfüllung des Rahmenvertrags zur Verfügung gestellt werden, und die diesbezügliche Verpflichtungserklärung dieser Einrichtungen beifügen.

Im Hinblick auf die technischen und beruflichen Kriterien (siehe die Punkte 5.4.1 und 5.4.3) kann ein Bieter die Kapazitäten anderer Einrichtungen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Bau- oder Dienstleistungen, für die diese Kapazitäten benötigt werden, als Unterauftragnehmer erbringen (siehe Punkt 3.2.3).

Nimmt ein Bieter im Hinblick auf Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Einrichtungen in Anspruch, so kann der Gerichtshof vorschreiben, dass der Bieter und diese Einrichtungen im Fall der Zuschlagserteilung gemeinsam für die Auftragsausführung haften. Zu diesem Zweck müssen die fraglichen Einrichtungen entweder den mit dem Bieter geschlossenen Vertrag ebenfalls unterzeichnen oder eine Solidarbürgschaft auf erste Anforderung bestellen.

Jedwede Änderung bei den vom Bieter zur Erfüllung der Eignungskriterien herangezogenen Einrichtungen während des Vergabeverfahrens kann zur Ablehnung des Angebots führen.

3.2.3. Auftragserteilung an Unterauftragnehmer

Den Bietern steht es frei, Angebote einzureichen, in denen eine Unterauftragnehmerschaft vorgesehen ist. Unterauftragnehmerschaft liegt vor, wenn der Bieter angibt, dass ein Teil des Vertrags im Fall der Auftragsvergabe von einem Dritten („Unterauftragnehmer“) erfüllt wird. Insbesondere werden alle Leistungen eines Experten, der kein Mitarbeiter des Bieters ist, als Unterauftrag betrachtet.

In diesem Fall steht der Gerichtshof in keiner direkten rechtlichen Verbindung mit den Unterauftragnehmern, die der Auftragnehmer ggf. hinzuzieht, und der Auftragnehmer trägt die alleinige und vollständige Verantwortung für die Erfüllung des Rahmenvertrags. Während der Erfüllung des Rahmenvertrags muss der Auftragnehmer die vorherige schriftliche Genehmigung des Gerichtshofs einholen, wenn ein Unterauftragnehmer ersetzt werden soll und/oder Aufgaben, deren Untervergabe im Angebot nicht vorgesehen ist, von Dritten erledigt werden sollen.

Die Bieter müssen Informationen über jeden Teil des Auftrags, den sie weiterzugeben beabsichtigen, sowie über die Identität der Unterauftragnehmer liefern.

Jedwede Änderung bei den vorgesehenen Unterauftragnehmern während des Vergabeverfahrens kann zur Ablehnung des Angebots führen.

TEIL 4 FORM UND INHALT DES ANGEBOTS**4.1. Allgemeines**

Die Angebote müssen in einer der Amtssprachen der Europäischen Union verfasst sein. Sie müssen alle vom Gerichtshof angeforderten Informationen und Unterlagen enthalten.

Die Bieter müssen alle erforderlichen Belege einreichen. Sie sind **verpflichtet**, zu diesem Zweck die unten genannten Formulare zu verwenden.

Die Angebote müssen vollständig lesbar sein, um jede Bestreitbarkeit der Bedingungen und Zahlen auszuschließen. Sie bestehen aus den folgenden Teilen:

- Teil I: Unterlagen zur Identifizierung und zu den Ausschluss- und Eignungskriterien
- Teil II: Finanzielles Angebot

Die Angebote müssen gemäß den Modalitäten der Aufforderung zur Angebotsabgabe und innerhalb der darin vorgegebenen Frist an den Gerichtshof übermittelt werden.

4.2. Teil I: Unterlagen zur Identifizierung und zu den Ausschluss- und Eignungskriterien**4.2.1. Im Fall eines einzigen Bieters**

Der Bieter muss die folgenden Unterlagen liefern:

- ✓ Das Formular zur Identifizierung (Anhang 3), und zwar ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet;
- ✓ Das Formular „Rechtsträger“, und zwar ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet sowie mit allen dort aufgeführten Nachweisen.

Dieses Formular steht unter der folgenden Adresse in den einzelnen Amtssprachen der Europäischen Union bereit:

- http://ec.europa.eu/budget/contracts_grants/info_contracts/legal_entities/legal_entities_de.cfm

Das passende Formular ist entsprechend der Rechtsnatur des Bieters zu wählen (natürliche Person, Privatunternehmen oder öffentlich-rechtliche Einrichtung).

- ✓ Das Formular „Angaben zur Bankverbindung“ bezüglich der Finanzangaben, und zwar ordnungsgemäß ausgefüllt und durch den Bieter und seine Bank unterzeichnet (der Stempel und die Unterschrift der Bank sind nicht notwendig, wenn dem Formular die Kopie eines Kontoauszugs neueren Datums beigelegt wird).

Dieses Formular steht unter der folgenden Adresse in den einzelnen Amtssprachen der Europäischen Union bereit:

- http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2011-08/fichebancaire_de.pdf

- ✓ Die ehrwörtliche Erklärung zu den Ausschlusskriterien und den Eignungskriterien gemäß Anhang 4, und zwar ausgefüllt und (bei natürlichen Personen) vom Bieter oder (bei juristischen Personen) von seinem Vertreter unterzeichnet.

4.2.2. Im Fall eines gemeinsamen Angebots

Im Fall eines gemeinsamen Angebots (siehe Punkt 3.2.1) muss jedes Mitglied der Bietergemeinschaft die in Punkt 4.2.1 genannten Unterlagen liefern.

Des Weiteren werden die folgenden Informationen und Unterlagen gefordert:

- ✓ Ein Informationsschreiben zur Bietergemeinschaft mit der Unterschrift eines ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters aller Mitglieder und dem folgenden Inhalt: (1) Identifizierung der Mitglieder der Bietergemeinschaft; (2) Bekundung ihres Willens zur Abgabe eines gemeinsamen Angebots im Rahmen des vorliegenden Vergabeverfahrens gemäß den Bedingungen von Punkt 3.2.1 der Leistungsbeschreibung; (3) Angabe des Mitglieds der Bietergemeinschaft, das die Gesamtheit der Bietergemeinschaft gegenüber dem Gerichtshof vertritt („federführendes Mitglied“); (4) Beschreibung der Art und Weise, in der die Zusammenarbeit zur Erreichung der angestrebten Ergebnisse organisiert ist, sowie der technischen, administrativen und finanziellen Aspekte.

Falls die Mitglieder der Bietergemeinschaft bereits Teil eines Konsortiums (ohne Rechtspersönlichkeit) oder einer dauerhaften Vereinigung wie z. B. eines Verbands oder einer wirtschaftlichen Interessengemeinschaft (mit Rechtspersönlichkeit) sind, muss das Informationsschreiben Einzelheiten zu diesem Zusammenschluss enthalten, und die zugehörigen Dokumente müssen in Kopie vorgelegt werden.

- ✓ Falls das oben genannte Informationsschreiben von einem einzigen Mitglied der Bietergemeinschaft unterzeichnet wurde, das von den übrigen Mitgliedern der Bietergemeinschaft ordnungsgemäß schriftlich bevollmächtigt ist, die Bietergemeinschaft verpflichtend zu vertreten, ist ihm eine Kopie der Vollmacht beizulegen.

4.2.3. Falls der Bieter die Inanspruchnahme der Kapazitäten anderer Einrichtungen oder eine Unterbeauftragung beabsichtigt

Falls der Bieter zur Erfüllung der Eignungskriterien (siehe Punkt 3.2.2) die Kapazitäten anderer Einrichtungen nutzen oder den Auftrag ganz oder teilweise an Unterauftragnehmer vergeben will (siehe Punkt 3.2.3), muss sein Angebot die folgenden Informationen und Unterlagen enthalten:

- ✓ Ein Informationsschreiben zu den Einrichtungen, auf deren Kapazitäten der Bieter zur Erfüllung der Eignungskriterien zurückgreifen will, und zwar mit der Unterschrift des Bieters und den Namen dieser Einrichtungen sowie den Mitteln, die ihm für die Erfüllung des Rahmenvertrags zur Verfügung gestellt werden;
- ✓ Ein Informationsschreiben zu den Unterauftragnehmern, und zwar mit der Unterschrift des Bieters und den folgenden Angaben: (1) der Name eines jeden vorgesehenen Unterauftragnehmers; (2) die Rolle, Tätigkeit und Verantwortung eines jeden Unterauftragnehmers; (3) die von jedem Unterauftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen und bereitzustellenden Ressourcen; (4) das Volumen oder der Prozentsatz der gesamten Unterbeauftragung gegenüber dem Gesamtvolumen des Auftrags;
- ✓ Ein Formular „Rechtsträger“ (siehe Punkt 4.2.1), und zwar ordnungsgemäß ausgefüllt und von jeder Einrichtung bzw. jedem Unterauftragnehmer unterzeichnet sowie mit allen dort aufgeführten Nachweisen;

- Eine ehrenwörtliche Erklärung zu den Ausschlusskriterien und den Eignungskriterien gemäß Anhang 4, und zwar ordnungsgemäß ausgefüllt und von jeder Einrichtung bzw. jedem Unterauftragnehmer unterzeichnet;
- ✓ Eine Verpflichtungserklärung mit der Unterschrift einer jeden Einrichtung und mit Angabe der Mittel, die sie dem Bieter im Fall der Zuschlagserteilung für die Erfüllung des Rahmenvertrags zur Verfügung stellen wird;
- ✓ Eine Verpflichtungserklärung mit der Unterschrift eines jeden Unterauftragnehmers, in der dieser seine Absicht bekundet, im Fall der Zuschlagserteilung zur Erfüllung des Rahmenvertrags mit dem Bieter zusammenzuarbeiten, und in der die dafür zu erbringenden Dienstleistungen und bereitzustellenden Ressourcen angegeben sind.

Der Gerichtshof behält sich allerdings das Recht vor, zu Bewertungs- und Prüfzwecken innerhalb einer vorgegebenen Frist die Vorlage sonstiger Dokumente im Zusammenhang mit dem eingereichten Angebot zu verlangen.

4.3. Teil II: Finanzielles Angebot

Das finanzielle Angebot hat in Form des Pflichtformulars in Anhang 5 zu erfolgen.

Alle Preise sind ohne Umsatzsteuer und in Euro anzugeben.

Alle Kosten der Auftragsausführung – einschließlich allgemeiner Kosten, z. B. für Infrastruktur, Verwaltung, Management und Personenbeförderung – sind im festen Gesamtpreis des finanziellen Angebots inbegriffen (variable Zusatzkosten sind keinesfalls erstattungsfähig).

Bei der Formulierung seines finanziellen Angebots muss der Bieter berücksichtigen, dass der Gerichtshof gemäß den Bestimmungen der Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen von sämtlichen Abgaben und Steuern – insbesondere der Umsatzsteuer – befreit ist.

TEIL 5 BEWERTUNG DER ANGEBOTE UND ZUSCHLAGSERTEILUNG

5.1. Angebotseröffnung

Der Gerichtshof öffnet die Angebote an dem in Punkt 1.3.2 genannten Datum.

Angebote, die nicht innerhalb der Einsendefrist eingegangen sind (siehe Punkt 1.3.1), werden ohne Eröffnung abgelehnt und nicht bewertet.

Angebote, die bereits geöffnet eingegangen sind, werden ohne Prüfung des Inhalts abgelehnt und nicht bewertet.

5.2. Bewertung der Angebote: Kriterien und Bewertungsstufen

Die Bewertung der Angebote basiert auf den darin enthaltenen Informationen und ggf. auf den Informationen, die die Bieter auf Wunsch des Gerichtshofs zusätzlich liefern. Zudem behält sich der Gerichtshof das Recht vor, alle anderen Informationen aus öffentlichen bzw. speziellen Quellen zu berücksichtigen, nachdem dem Bieter Gelegenheit gegeben wurde, sich zu äußern.

Die Bewertung der Angebote geschieht anhand der folgenden Kriterien:

- Abgleich der Angebote mit den Zuschlagskriterien (siehe Punkt 5.6);
- Prüfung der Übereinstimmung des Angebots mit den Mindestanforderungen der Leistungsbeschreibung (siehe Punkt 5.5);
- Prüfung der Ausschlusskriterien: Sicherstellung, dass der Bieter nicht gemäß Artikel 106 der HO auszuschließen ist und dass sein Angebot nicht gemäß Artikel 107 der HO abgelehnt werden muss (siehe Punkt 5.3);
- Prüfung der Eignungskriterien: Sicherstellung, dass der Bieter die Eignungskriterien erfüllt (siehe nachfolgend Punkt 5.4) und sich nicht in einem Interessenkonflikt befindet, der die Ausführung des Auftrags behindern könnte (siehe Punkt 5.4.4);

Der Gerichtshof prüft die oben genannten Kriterien in der ihm zweckmäßig erscheinenden Reihenfolge. Der erfolgreiche Bieter muss alle diese Kriterien erfüllen, um den Zuschlag zu erhalten.

5.3. Ausschlusskriterien

5.3.1. Ausschluss in Anwendung von Artikel 106 der HO

5.3.1.1. *Ausschlussituationen*

Gemäß Artikel 106 Absatz 1 der HO schließt der Gerichtshof einen Wirtschaftsteilnehmer von der Teilnahme an Vergabeverfahren, die der HO unterliegen, in den folgenden Fällen aus:

- a) Der Wirtschaftsteilnehmer ist zahlungsunfähig oder befindet sich in einem Insolvenzverfahren oder in Liquidation, seine Vermögenswerte werden von einem Insolvenzverwalter oder Gericht verwaltet, er befindet sich in einem Vergleichsverfahren, seine gewerbliche Tätigkeit wurde eingestellt oder er befindet sich aufgrund eines in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage;
- b) Durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine endgültige Verwaltungsentscheidung wurde festgestellt, dass der Wirtschaftsteilnehmer seinen Verpflichtungen zur Entrichtung seiner

Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge gemäß dem Recht des Landes seiner Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragsausführung nicht nachgekommen ist;

- c) Durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine endgültige Verwaltungsentscheidung wurde festgestellt, dass der Wirtschaftsteilnehmer im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat aufgrund eines Verstoßes gegen geltende Gesetze, Bestimmungen oder ethische Normen seines Berufsstandes oder aufgrund jeglicher Form von rechtswidrigem Handeln, das sich auf seine berufliche Glaubwürdigkeit auswirkt, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt; dazu zählen insbesondere folgende Verhaltensweisen:
- i) falsche Erklärungen, die im Zuge der Mitteilung der erforderlichen Auskünfte zur Überprüfung des Fehlens von Ausschlussgründen oder der Einhaltung der Eignungskriterien bzw. bei der Auftragsausführung in betrügerischer Absicht oder durch Fahrlässigkeit abgegeben wurden;
 - ii) Absprachen mit anderen Wirtschaftsteilnehmern mit dem Ziel einer Wettbewerbsverzerrung;
 - iii) Verstoß gegen die Rechte des geistigen Eigentums;
 - iv) Versuch der Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers während des Vergabeverfahrens;
 - v) Versuch, vertrauliche Informationen über das Verfahren zu erhalten, durch die unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangt werden könnten.
- d) Durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung wurde festgestellt, dass der Wirtschaftsteilnehmer sich einer der folgenden Straftaten schuldig gemacht hat:
- i) Betrug im Sinne des Artikels 1 des mit dem Rechtsakt des Rates vom 26. Juli 1995⁸ ausgearbeiteten Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften,
 - ii) Bestechung im Sinne des Artikels 3 des mit dem Rechtsakt des Rates vom 26. Mai 1997⁹ ausgearbeiteten Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, und des Artikels 2 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates¹⁰ sowie Bestechung im Sinne des Rechts des Landes des öffentlichen Auftraggebers, des Landes der Niederlassung des Wirtschaftsteilnehmers oder des Landes der Auftragsausführung,
 - iii) Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Artikels 2 des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates¹¹,
 - iv) Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹²,

⁸ [ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 48.](#)

⁹ [ABl. C 195 vom 25.6.1997, S. 1.](#)

¹⁰ Rahmenbeschluss 2003/568/JI des Rates vom 22. Juli 2003 zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor ([ABl. L 192 vom 31.7.2003, S. 54](#)).

¹¹ Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität ([ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42](#)).

- v) Straftaten mit terroristischem Hintergrund oder Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten im Sinne des Artikels 1 bzw. des Artikels 3 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates¹³ oder Anstiftung, Beihilfe und Versuch im Sinne des Artikels 4 des genannten Beschlusses,
 - vi) Kinderarbeit oder andere Formen des Menschenhandels im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴.
- e) Der Wirtschaftsteilnehmer hat bei der Ausführung eines aus dem Haushalt finanzierten Auftrags erhebliche Mängel bei der Erfüllung der Hauptauflagen erkennen lassen, die eine vorzeitige Beendigung des Auftrags, die Anwendung von pauschalitem Schadensersatz oder anderen Formen von Vertragsstrafen nach sich gezogen haben oder die durch Überprüfungen, Rechnungsprüfungen oder Ermittlungen eines Anweisungsbefugten, des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (im Folgenden „OLAF“) oder des Rechnungshofs aufgedeckt wurden.
- f) Durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine endgültige Verwaltungsentscheidung wurde festgestellt, dass der Wirtschaftsteilnehmer eine Unregelmäßigkeit im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates¹⁵ begangen hat.

Außerdem schließt der Gerichtshof gemäß Artikel 106 Absatz 4 der HO den Wirtschaftsteilnehmer von der Teilnahme an den oben genannten Vergabeverfahren aus,

- wenn sich eine Person, die Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des betreffenden Wirtschaftsteilnehmers ist oder darin Vertretungs-, Beschluss- oder Kontrollbefugnisse hat, in einer oder mehreren der in den vorstehenden Buchstaben c bis f genannten Situationen befindet;
- wenn sich eine natürliche oder juristische Person, die unbegrenzt für die Schulden dieses Wirtschaftsteilnehmers haftet, in einer oder mehreren der in den vorstehenden Buchstaben a oder b genannten Situationen befindet.

5.3.1.2. *Ausschluss aufgrund einer vorläufigen rechtlichen Bewertung*

In Ermangelung einer rechtskräftigen Gerichts- bzw. endgültigen Verwaltungsentscheidung schließt der Gerichtshof außerdem einen Wirtschaftsteilnehmer, der sich in einer Weise wie oben in Punkt 5.3.1.1 Buchstaben c, d, e und f beschrieben verhalten hat, nach Maßgabe von Artikel 106 Absätze 2 und 6 der HO aufgrund einer vorläufigen rechtlichen Bewertung, die er selbst insbesondere unter Berücksichtigung der im Folgenden genannten Umstände vornimmt, von der Teilnahme an Vergabeverfahren nach der HO aus:

- Sachverhalte, die im Zuge von Rechnungsprüfungen oder Ermittlungen des Rechnungshofs, des OLAF oder bei einer internen Rechnungsprüfung, oder bei sonstigen,

¹² Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ([ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 15](#)).

¹³ Rahmenbeschluss 2002/475/JI des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung ([ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 3](#)).

¹⁴ Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates ([ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1](#)).

¹⁵ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften ([ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1](#)).

unter der Verantwortung des Anweisungsbefugten durchgeführten Überprüfungen, Rechnungsprüfungen oder Kontrollen festgestellt wurden;

- nicht endgültige Verwaltungsentscheidungen, die Disziplinarmaßnahmen umfassen können, die von der für die Prüfung der Einhaltung ethischer Normen des Berufsstandes zuständigen Aufsichtsbehörde ergriffen wurden;
- Beschlüsse der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, des Europäischen Investitionsfonds oder internationaler Organisationen;
- Entscheidungen der Kommission in Bezug auf den Verstoß gegen die Wettbewerbsregeln der Union oder Entscheidungen einer zuständigen nationalen Behörde in Bezug auf den Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht der Union oder gegen nationales Wettbewerbsrecht.

5.3.1.3. *Fälle, in denen kein Ausschluss erfolgt, und Abhilfemaßnahmen*

Vom Gerichtshof nicht ausgeschlossen wird ein Wirtschaftsteilnehmer, auf den eine der oben in Punkt 5.3.1.1 genannten Ausschlussituationen zutrifft, in den Fällen und nach Maßgabe des Artikels 106 Absätze 7 und 8 der HO.

Insbesondere schließt der Gerichtshof einen Wirtschaftsteilnehmer, auf den eine der in Punkt 5.3.1.1 genannten Ausschlussituationen [mit Ausnahme der in Punkt 5.3.1.1 Buchstabe d vorgesehenen] zutrifft, dann nicht aus, wenn dieser Abhilfemaßnahmen getroffen und damit seine Zuverlässigkeit unter Beweis gestellt hat, wie insbesondere:

- Maßnahmen zur Aufdeckung der Ursachen der Umstände, die zum Ausschluss geführt haben, sowie konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen in dem maßgeblichen Geschäftsbereich des Wirtschaftsteilnehmers, damit ein solches Verhalten berichtigt wird und in Zukunft nicht mehr vorkommt;
- Maßnahmen zur Entschädigung oder Wiedergutmachung des Schadens oder Nachteils für die finanziellen Interessen der Union, dem der Tatbestand zugrunde liegt, der zu der Ausschlussituation geführt hat;
- die Zahlung bzw. die Gewährleistung der Zahlung der von einer zuständigen Behörde verhängten Geldbußen bzw. der Steuern oder Sozialbeiträge gemäß Punkt 5.3.1.1 Buchstabe b.

5.3.1.4. *Entscheidung über den Ausschluss*

Der Gerichtshof erlässt die Entscheidung über den Ausschluss eines Wirtschaftsteilnehmers von der Teilnahme an Vergabeverfahren nach der HO in den Fällen gemäß den Punkten 5.3.1.1 und 5.3.1.2 unter Beachtung der Verjährungsfrist nach Artikel 106 Absatz 15 der HO.

Der Gerichtshof bestimmt die Dauer und die Voraussetzungen der Veröffentlichung des Ausschlusses nach Maßgabe von Artikel 106 Absätze 3 und 14 der HO bzw. von Artikel 106 Absatz 16 der HO.

5.3.2. Ablehnung eines Bieters gemäß Artikel 107 der HO

Der Gerichtshof lehnt im vorliegenden Vergabeverfahren die Auftragsvergabe an einen Wirtschaftsteilnehmer ab, wenn dieser:

- a) sich in einer Ausschlussituation nach Artikel 106 der HO befindet (siehe die Punkte 5.3.1.1 und 5.3.1.2);
- b) die Auskünfte, die für die Teilnahme am Vergabeverfahren verlangt wurden, verfälscht oder nicht erteilt hat;
- c) zuvor an der Erstellung von Auftragsunterlagen mitgewirkt hat, so dass eine Wettbewerbsverzerrung entsteht, die auf andere Weise nicht behoben werden kann.

Bevor der Gerichtshof entscheidet, das Angebot eines Wirtschaftsteilnehmers im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung abzulehnen, gibt er diesem Wirtschaftsteilnehmer die Gelegenheit zur Stellungnahme, es sei denn, die Ablehnung wurde gemäß obigem Buchstaben a mit einer Entscheidung zum Ausschluss des Wirtschaftsteilnehmers gerechtfertigt, bei der seine Stellungnahme schon geprüft wurde.

5.3.3. Beurteilung der Ausschlusskriterien im Fall eines gemeinsamen Angebots, einer Unterauftragnehmerschaft oder der Inanspruchnahme der Kapazitäten anderer Einrichtungen

Falls ein gemeinsames Angebot oder eine Unterauftragnehmerschaft vorliegt oder der Bieter die Kapazitäten anderer Einrichtungen geltend macht, werden die Ausschlusskriterien für jeden am Angebot beteiligten Wirtschaftsteilnehmer einzeln beurteilt.

Der Bieter muss Einrichtungen, deren Kapazitäten er zur Erfüllung der Eignungskriterien nutzen will, oder Unterauftragnehmer ersetzen, wenn auf diese eine Ausschlussituation zutrifft.

5.3.4. Nachweise für das Nichtvorliegen einer Ausschluss- oder Ablehnungssituation

5.3.4.1. *Ehrenwörtliche Erklärung*

Der Bieter muss seinem Angebot die in Anhang 4 vorgesehene und von ihm unterzeichnete ehrenwörtliche Erklärung zu den Ausschlusskriterien und den Eignungskriterien beifügen, mit der er erklärt, ob er sich in einer der in Punkt 5.3.1.1 angeführten Ausschlussituationen oder in einer der in Punkt 5.3.2 angeführten Ablehnungssituationen befindet und ob er ggf. Abhilfemaßnahmen nach Punkt 5.3.1.3 ergriffen hat.

Der Bieter übermittelt ggf. die gleiche Erklärung mit der Unterschrift der Einrichtung, deren Kapazitäten er zur Erfüllung der Eignungskriterien in Anspruch nehmen will (siehe Punkt 5.4), und seiner Unterauftragnehmer.

5.3.4.2. *Nachweise, die in bestimmten Fällen von den Bietern verlangt werden können*

Sofern es für eine angemessene Durchführung des Verfahrens erforderlich ist, legen der Bieter sowie ggf. die Einrichtung, deren Kapazitäten er zur Erfüllung der Eignungskriterien in Anspruch nehmen will, auf Verlangen des Gerichtshofs Folgendes vor:

- a) eine aktualisierte ehrenwörtliche Erklärung nach Punkt 5.3.4.1;
- b) geeignete Nachweise dafür, dass keine der in Punkt 5.3.1.1 genannten Ausschlussituationen auf den Bieter oder die Einrichtung zutrifft;
- c) Auskunft über die Personen, die Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Bieters oder der Einrichtung sind oder darin Vertretungs-, Beschluss- oder Kontrollbefugnisse haben, sowie geeignete Nachweise dafür, dass keine der in

Punkt 5.3.1.1 Buchstaben c bis f genannten Ausschlussituationen auf eine oder mehrere dieser Personen zutrifft;

- d) geeignete Nachweise dafür, dass keine der in Punkt 5.3.1.1 Buchstaben a oder b genannten Ausschlussituationen auf die natürlichen oder juristischen Personen zutrifft, die unbegrenzt für die Schulden dieses Bieters oder der Einrichtung haften.

Der Gerichtshof akzeptiert die folgenden Dokumente als ausreichende Nachweise dafür, dass ein Wirtschaftsteilnehmer von keiner der in Punkt 5.3.1.1 genannten Ausschlussituationen betroffen ist:

- als Nachweis dafür, dass auf den Wirtschaftsteilnehmer keine der in Punkt 5.3.1.1 Buchstaben a, c, d oder f genannten Ausschlussituationen zutrifft, einen Strafregisterauszug neueren Datums oder ersatzweise eine von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Landes, in dem er niedergelassen ist, ausgestellte gleichwertige Bescheinigung neueren Datums, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind;
- als Nachweis dafür, dass auf den Wirtschaftsteilnehmer keine der in Punkt 5.3.1.1 Buchstaben a oder b genannten Ausschlussituationen zutrifft, eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates ausgestellte Bescheinigung neueren Datums.
- In dem Fall, dass die Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird, kann der Wirtschaftsteilnehmer eine vor einer Justizbehörde oder einem Notar abgegebene eidesstattliche Erklärung oder ersatzweise eine vor einer Verwaltungsbehörde oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation in dem Land, in dem er niedergelassen ist, abgegebene förmliche Erklärung vorlegen.

5.3.4.3. *Vom erfolgreichen Bieter zu erbringende Nachweise*

Der erfolgreiche Bieter muss binnen der vom Gerichtshof festgesetzten Frist und vor der Unterzeichnung des Vertrags die in Punkt 5.3.4.1 angeführte ehrenwörtliche Erklärung durch Nachweise belegen.

Der Gerichtshof akzeptiert die in Punkt 5.3.4.2 aufgelisteten Dokumente als ausreichende Nachweise für die oben genannten Zwecke.

Von dieser Nachweispflicht sind befreit:

- in jedem Fall internationale Organisationen;
- sonstige Bieter,
 - wenn der Gerichtshof in einer gebührenfreien nationalen Datenbank auf diese Nachweise zugreifen kann;
 - wenn ein solcher Nachweis dem Gerichtshof bereits zu Zwecken eines anderen Verfahrens vorgelegt wurde, vorausgesetzt, dass die Ausstellung des Nachweises nicht länger als ein Jahr zurückliegt und der Nachweis nach wie vor gültig ist. In diesem Fall versichert der Wirtschaftsteilnehmer in einer ehrenwörtlichen Erklärung, dass er im Rahmen eines früheren Verfahrens bereits einen solchen Nachweis vorgelegt hat, der unverändert Gültigkeit besitzt.

5.3.5. Finanzielle Sanktionen

Der Gerichtshof kann gegen einen Wirtschaftsteilnehmer, der an einer Ausschreibung teilnimmt oder die Teilnahme beantragt, obwohl eine der in Punkt 5.3.1.1 Buchstaben c, d, e und f angeführten Ausschlussituationen auf ihn zutrifft, ohne dass er dies erklärt hätte, über den Ausschluss dieses Wirtschaftsteilnehmers gemäß Punkt 5.3.1 hinaus nach Maßgabe von Artikel 106 Absätze 13, 15, 16

und 17 der HO eine finanzielle Sanktion in Höhe eines Betrags zwischen 2 % und 10 % des Gesamtauftragswerts verhängen.

5.4. Eignungskriterien

5.4.1. Befähigung zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit

Der Bieter muss gemäß den Gesetzen des Staates seiner Niederlassung die erforderliche Rechtsfähigkeit zur Ausübung der auftragsrelevanten beruflichen Tätigkeit besitzen (Eintragung in einem einschlägigen Handels- oder Berufsregister, Sozialversicherungsnummer, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Niederlassungsgenehmigung usw.).

5.4.2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Der Bieter muss die notwendige wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit besitzen, um den Auftrag ausführen zu können. Zu diesem Zweck muss der durchschnittliche jährliche Gesamtumsatz in den letzten 2 Geschäftsjahren des Bieters mindestens das Zweifache des geschätzten jährlichen Werts des Auftrags (geschätzter jährlicher Wert des Auftrags: 35.000 €; jährlicher Mindestumsatz: 70.000 €) betragen.

5.4.3. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Der Bieter muss die notwendige technische und berufliche Leistungsfähigkeit besitzen, um den Auftrag ausführen zu können.

Insbesondere muss er in den letzten drei Jahren mindestens 3000 Buchbindearbeiten (regelmäßig erscheinende Veröffentlichungen und Bücher) und 100 Korrekturen von Buchbindearbeiten ausgeführt haben, die mit den auftragsrelevanten Arbeiten vergleichbar sind.

5.4.4. Interessenkonflikt

Wenn der Gerichtshof feststellt, dass kollidierende Interessen vorhanden sind, die die Auftragsausführung negativ beeinflussen könnten, kann er zu dem Schluss kommen, dass der betreffende Wirtschaftsteilnehmer nicht in der Lage ist, den Auftrag in angemessener Qualität auszuführen, und sein Angebot deshalb ablehnen.

5.4.5. Beurteilung der Eignungskriterien im Fall eines gemeinsamen Angebots, einer Unterauftragnehmerschaft oder der Inanspruchnahme der Kapazitäten anderer Einrichtungen

Im Fall eines gemeinsamen Angebots, einer Unterauftragnehmerschaft oder der Inanspruchnahme der Kapazitäten anderer Einrichtungen durch den Bieter erfolgt die Beurteilung der Eignungskriterien anhand der Leistungsfähigkeit aller am Angebot beteiligten Wirtschaftsteilnehmer (einzelner Bieter oder Mitglieder einer Bietergemeinschaft, Unterauftragnehmer und sonstige Einrichtungen, deren Kapazitäten der Bieter nutzen will), indem die Fähigkeiten aller dieser Wirtschaftsteilnehmer miteinander kombiniert werden.

Der Bieter muss Einrichtungen, deren Kapazitäten er zur Erfüllung der Eignungskriterien nutzen will, oder an seinem Angebot beteiligte Unterauftragnehmer ersetzen, wenn diese ein einschlägiges Eignungskriterium nicht erfüllen.

5.4.6. Nachweise zu den Eignungskriterien

5.4.6.1. *Ehrenwörtliche Erklärung*

Der Bieter muss seinem Angebot die in Anhang 4 vorgesehene und von ihm unterzeichnete ehrenwörtliche Erklärung zu den Ausschlusskriterien und den Eignungskriterien beifügen.

5.4.6.2. *Nachweise, die in bestimmten Fällen von den Bietern verlangt werden können*

Der Gerichtshof kann Bieter jederzeit während des Verfahrens auffordern, eine aktualisierte ehrenwörtliche Erklärung oder sämtliche oder einen Teil der in Punkt 5.4.6.3 vorgesehenen Unterlagen beizubringen, wenn dies zur angemessenen Durchführung des Verfahrens erforderlich ist.

5.4.6.3. *Von erfolgreichen Bietern zu erbringende Nachweise*

Als Nachweis für seine **wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit** muss ein erfolgreicher Bieter die folgenden aktualisierten Nachweise vorlegen:

- die Jahresabschlüsse der 2 letzten abgeschlossenen Geschäftsjahre; oder
- eine Erklärung über den Gesamtumsatz und den mit den auftragsrelevanten Dienstleistungen erwirtschafteten Umsatz der letzten 2 Geschäftsjahre, für die Abschlüsse vorliegen.

Kann ein Bieter aus einem berechtigten Grund die oben genannten Dokumente nicht beibringen, so kann er den Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit durch Vorlage jedes anderen vom Gerichtshof für geeignet erachteten Belegs erbringen.

Als Nachweis für seine technische und berufliche Leistungsfähigkeit muss ein erfolgreicher Bieter die folgenden Dokumente vorlegen:

- eine Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten Dienstleistungen mit Angabe des Werts, der Ausführungszeitpunkte sowie der öffentlichen oder privaten Kunden, wobei auf Anfrage Erklärungen der Kunden beizufügen sind;
- eine Liste, die alle zur Umsetzung der einschlägigen Umweltnormen ergriffenen Maßnahmen enthält (z. B. die Trennung und das Recyclen aller Abfälle; die Art der Sammlung, Material- und Energieeinsparung oder andere Maßnahmen).

Ein erfolgreicher Bieter muss die oben genannten Nachweise dann nicht liefern, wenn er sie dem Gerichtshof bereits zu Zwecken eines anderen Verfahrens vorgelegt hat und sie nach wie vor gültig sind oder wenn der Gerichtshof in einer gebührenfreien nationalen Datenbank darauf zugreifen kann.

5.5. Überprüfung der Übereinstimmung des Angebots mit den Mindestanforderungen

Angebote von Bietern, die nicht gemäß den Ausschlusskriterien ausgeschlossen oder abgelehnt wurden (siehe Punkt 5.3), die die Eignungskriterien erfüllen und nicht von einem Interessenkonflikt betroffen sind (siehe Punkt 5.4), werden geprüft, um festzustellen, ob sie die Mindestanforderungen der technischen Spezifikationen erfüllen (siehe Anhang I).

Angebote, die die oben genannten Mindestanforderungen nicht erfüllen, werden abgelehnt.

5.6. Zuschlagskriterien

Der vorliegende Auftrag geht an das Angebot, das laut dem finanziellen Angebot („Preis je Einheit“ zwingend im Formular in Anhang 5 anzugeben) unter allen ordnungsgemäßen und anforderungsgerechten Angeboten den niedrigsten Preis aufweist.

5.6.1. Preis des Angebots

Der Preis des Angebots wird auf der Grundlage des „Gesamtpreises für das Muster“ im finanziellen Angebot („Preis je Einheit“ zwingend im Formular in Anhang 5 anzugeben) beurteilt.

Der Gerichtshof ist Bieter, deren Angebot nicht erfolgreich war, keine Entschädigung schuldig.

5.7. Ungewöhnlich niedrige Angebote

Scheinen die im Angebot vorgeschlagenen Preise oder Kosten ungewöhnlich niedrig zu sein, so verlangt der Gerichtshof schriftlich Aufklärung über die wesentlichen Bestandteile der Preise oder Kosten, die er für relevant hält, und gibt dem Bieter Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Gerichtshof kann insbesondere Stellungnahmen berücksichtigen, die Folgendes betreffen:

- die Wirtschaftlichkeit des Herstellungsprozesses, der Leistungserbringung oder des Bauverfahrens;
- die gewählten technischen Lösungen oder außergewöhnlich günstige Bedingungen, die dem Bieter zur Verfügung stehen;
- die Originalität des Angebots des Bieters;
- die Einhaltung der umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen durch den Bieter;
- die Einhaltung der umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen durch Unterauftragnehmer;
- die Möglichkeit des Bieters, gemäß den geltenden Bestimmungen staatliche Beihilfen zu erhalten.

Der Gerichtshof kann das Angebot nur dann ablehnen, wenn die beigebrachten Nachweise das niedrige Niveau des vorgeschlagenen Preises bzw. der vorgeschlagenen Kosten nicht zufriedenstellend erklären.

Der Gerichtshof lehnt das Angebot ab, wenn er festgestellt hat, dass das Angebot ungewöhnlich niedrig ist, weil es den geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen nicht genügt.

Falls der Gerichtshof feststellt, dass ein Angebot ungewöhnlich niedrig ist, weil der Bieter eine staatliche Beihilfe erhalten hat, so darf er das Angebot allein aus diesem Grund nur ablehnen, sofern der Bieter binnen einer vom Gerichtshof festzulegenden ausreichenden Frist nicht nachweisen kann, dass die betreffende Beihilfe mit dem Binnenmarkt im Sinne des Artikels 107 AEUV vereinbar war.

**TEIL 6 ABSCHLUSS DES VERGABEVERFAHRENS, KONTAKTE ZU DEN TEILNEHMERN
UND DATENSCHUTZ****6.1. Kontakte zwischen den Bietern und dem Gerichtshof während des Vergabeverfahrens**

Während des Vergabeverfahrens sind Kontakte zwischen dem Gerichtshof und den Bietern ausschließlich in den nachfolgenden Fällen zulässig und finden unter Bedingungen statt, die Transparenz, Gleichbehandlung und eine ordnungsgemäße Verwaltung gewährleisten.

6.1.1. Vor dem Schlusstermin für den Eingang der Angebote

Vor dem Stichtag für den Eingang der Angebote kann der Gerichtshof allen interessierten Wirtschaftsteilnehmern gleichzeitig und schriftlich zusätzliche Informationen zu den Auftragsunterlagen:

- a) auf Veranlassung der Bieter nachreichen, sofern sie ausschließlich der näheren Erläuterung der Auftragsunterlagen dienen;
- b) auf eigene Initiative nachreichen, wenn er einen Irrtum, eine Ungenauigkeit, eine Auslassung oder einen sonstigen sachlichen Fehler im Wortlaut der Auftragsunterlagen feststellt.

Eine Liste der Fragen der Wirtschaftsteilnehmer und der Antworten des Gerichtshofs (FAQ) wird auf der Website des Gerichtshofs unter http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_7009/#appels_encours veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert. Interessierte Wirtschaftsteilnehmer sind verpflichtet, sich in regelmäßigen Abständen unter der oben genannten Adresse zu informieren.

6.1.2. Nach dem Schlusstermin für den Eingang der Angebote

Nach Ablauf der Frist für den Eingang von Angeboten nimmt der Gerichtshof — außer in hinreichend begründeten Fällen — mit Bietern Kontakt auf, um offensichtliche redaktionelle Irrtümer zu korrigieren oder die Bestätigung eines spezifischen oder technischen Bestandteils anzufordern.

Die oben genannten Kontaktaufnahmen wie auch alle anderen Kontakte führen weder zu einer Änderung der Auftragsunterlagen noch zu wesentlichen Veränderung der Bedingungen der eingereichten Angebote.

6.2. Unterrichtung der Bieter über die Entscheidungen des Gerichtshofs

Der Gerichtshof unterrichtet nach jeder der folgenden Phasen alle Bieter schnellstmöglich und zeitgleich, aber separat auf elektronischem Wege über die Entscheidungen im Hinblick auf das Ergebnis des Verfahrens:

- bei Entscheidungen über die Ablehnung eines Angebots in den in Punkt 5.1 vorgesehenen Fällen: nach der Phase der Angebotseröffnung;
- bei der Vergabeentscheidung und bei Entscheidungen über die Ablehnung nicht erfolgreicher Angebote: nachdem die Entscheidungen getroffen wurden.

Bieter, deren Angebot abgelehnt wurde, werden jeweils über die Gründe für die Ablehnung des Angebots, die Dauer der eventuellen Stillhaltefrist vor der Unterzeichnung des Vertrags (siehe Punkt 6.3) und die verfügbaren Rechtsmittel informiert.

Mit der Benachrichtigung an den Zuschlagsempfänger geht der Gerichtshof keine Verpflichtung ein.

Abgelehnte Bieter, auf die keine der Ausschlussituationen zutrifft und deren Angebot den Auftragsunterlagen entspricht, können auf schriftlichen Antrag per Post, Fax oder E-Mail zusätzliche Auskünfte zum Namen des Zuschlagsempfängers und zu den Merkmalen und relativen Vorteilen des erfolgreichen Angebots, zum Preis bzw. zum Auftragswert erhalten.

Die Mitteilung bestimmter Informationen kann jedoch entfallen, wenn sie den Gesetzesvollzug behindern, dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen, den berechtigten geschäftlichen Interessen von Wirtschaftsteilnehmern schaden oder dem lautereren Wettbewerb zwischen den Wirtschaftsteilnehmern verfälschen würde.

Der Gerichtshof antwortet auf elektronischem Weg so schnell wie möglich und auf jeden Fall innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang des schriftlichen Antrags.

Die Informationen gelten als vom Bieter erhalten, wenn der Gerichtshof nachweisen kann, sie an die im Angebot genannte elektronische Adresse gesendet zu haben. In einem solchen Fall gelten sie als vom Bieter am Datum der Versendung durch den Gerichtshof empfangen.

Anträge auf zusätzliche Informationen und die entsprechenden Antworten hemmen nicht den Fristablauf für die Einreichung eines eventuellen Rechtsbehelfs gegen eine Ablehnungs- oder Zuschlagsentscheidung.

6.3. Stillhaltefrist vor der Unterzeichnung des Vertrags

Die Vertragsunterzeichnung zwischen dem Gerichtshof und dem Zuschlagsempfänger ist erst möglich nach Ablauf einer Frist von zehn Kalendertagen ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Ablehnungs- und Zuschlagsentscheidungen zeitgleich auf elektronischem Weg übermittelt wurden.

Die Stillhaltefrist gilt nicht bei Verfahren, in denen nur ein Angebot eingegangen ist, und auch nicht bei auf einem Rahmenvertrag basierenden Einzelverträgen.

6.4. Aussetzung der Vertragsunterzeichnung und Überprüfung der Zuschlagsentscheidung

Erforderlichenfalls kann der Gerichtshof die Vertragsunterzeichnung zwecks ergänzender Prüfung aussetzen, wenn die von den abgelehnten oder beschwerten Bietern übermittelten Anträge und Anmerkungen oder anderweitige stichhaltige Informationen dies rechtfertigen. Wird die Unterzeichnung ausgesetzt, werden sämtliche Bieter binnen drei Arbeitstagen nach der Aussetzungsentscheidung davon unterrichtet.

Kann der Rahmenvertrag aus irgendeinem Grund nicht mit dem vorgesehenen Bieter unterzeichnet werden, so kann der Gerichtshof den Auftrag an den auf der Rangliste nachfolgenden Bieter vergeben.

6.5. Annullierung des Vergabeverfahrens

Der Gerichtshof kann bis zur Unterzeichnung des Vertrags das Vergabeverfahren annullieren, ohne dass die Bieter Anspruch auf eine Entschädigung haben.

Die entsprechende Entscheidung ist zu begründen und den Bietern baldmöglichst bekannt zu geben.

6.6. Schwerwiegende Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug

Stellt sich heraus, dass das Vergabeverfahren mit schwerwiegenden Fehlern oder Unregelmäßigkeiten behaftet ist oder dass Betrug vorliegt, setzt der Gerichtshof das Verfahren aus und kann alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, einschließlich der Annullierung des Verfahrens.

Stellt sich nach der Unterzeichnung des Vertrags heraus, dass das Vergabeverfahren oder die Ausführung des Auftrags mit schwerwiegenden Fehlern oder Unregelmäßigkeiten behaftet ist oder dass Betrug vorliegt, kann der Gerichtshof die Erfüllung des Vertrags aussetzen oder ihn ggf. kündigen.

Die Vertragserfüllung kann auch zum Zweck der Prüfung, ob sich der Verdacht auf schwerwiegende Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug bestätigt, ausgesetzt werden.

Sind die schwerwiegenden Fehler, die Unregelmäßigkeiten oder der Betrug dem Auftragnehmer anzulasten, so kann der Gerichtshof außerdem Zahlungen ablehnen oder rechtsgrundlos gezahlte Beträge im Verhältnis zur Schwere der schwerwiegenden Fehler, der Unregelmäßigkeiten oder des Betrugs wieder einziehen.

Das OLAF übt die der Kommission durch die Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten¹⁶ übertragenen Befugnisse zur Durchführung von Kontrollen und Überprüfungen vor Ort in den Mitgliedstaaten und gemäß den geltenden Abkommen über Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung in Drittstaaten und in den Räumlichkeiten internationaler Organisationen aus.

Wenn sich der Verdacht auf schwerwiegende Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug im Anschluss an eine Aussetzung nicht bestätigt, wird die Ausführung des Auftrags so schnell wie möglich wieder aufgenommen.

6.7. Schutz personenbezogener Daten

Die Bearbeitung der Antworten auf das Vergabeverfahren erfordert die Erfassung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Angebot des Bieters (wie Name, Anschrift, Telefon- oder Faxnummer, E-Mail-Adresse, Rechtsform des Bieters usw.).

Personenbezogene Daten von Wirtschaftsteilnehmern, auf die eine der in den Artikeln 106 und 107 der HO angeführten Situationen zutrifft, können in einer zentralen Datenbank erfasst und nach Maßgabe von Artikel 108 der HO an Personen im Sinne von Artikel 58 der HO übermittelt werden. Hierunter fallen auch die Daten von Personen, die Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans dieser Wirtschaftsteilnehmer oder diesen gegenüber mit einer Vertretungs-, Beschluss- oder Kontrollbefugnis ausgestattet sind, und von natürlichen oder juristischen Personen, die unbegrenzt für die Schulden dieser Wirtschaftsteilnehmer haften.

Den Bieter betreffende personenbezogene Daten (insbesondere Bewertungsdaten) können von den Personen generiert werden, die an der Eröffnung und vor allem an der Bewertung der Angebote beteiligt sind. Den Bieter betreffende personenbezogene Daten können ggf. auch bei Veröffentlichungen (im Amtsblatt veröffentlichte Vergabebekanntmachung, jährlich im Amtsblatt veröffentlichte Liste der Auftragnehmer usw.) gemäß den Artikeln 123 und 124 der AB generiert werden, wenn er den Zuschlag erhält. Bei einem Vergabeverfahren können folgende Kategorien von Daten verarbeitet werden:

¹⁶ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2. Diese Verordnung ist im Internet abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:31996R2185>.

- Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse;
- Daten aus dem Reisepass oder der Bescheinigung über die Staatsangehörigkeit (Kopie);
- Nachweis der Selbstständigkeit, Nachweis der steuerlichen Situation;
- Bankdaten (Kontonummer, Name der Bank, IBAN);
- Angaben aus einem Strafregisterauszug oder einer Bescheinigung über die Nichtentrichtung von Beiträgen zur Sozialversicherung oder Steuern;
- Lebenslauf;
- Liste der wichtigsten Veröffentlichungen oder Leistungen;
- Erklärung über den Umsatz des Bieters;
- Erklärung von Banken oder Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung;
- sonstige Daten über den Bieter, die dieser im Rahmen des Vergabeverfahrens übermittelt.

Alle diese Daten werden vom Gerichtshof gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr¹⁷ verarbeitet. Sofern nicht anders angegeben, werden die verarbeiteten personenbezogenen Daten zur Bewertung der Angebote der Bieter benötigt und ausschließlich zu diesem Zweck von der zuständigen Vergabestelle, der Direktion Haushalt und Rechnungsführung, dem in Artikel 158 der AB genannten Ausschuss für die Bewertung der Angebote und dem Beratenden Ausschuss für öffentliche Aufträge (CCMP) des Gerichtshofs verarbeitet, was allerdings einer eventuellen Übermittlung dieser Daten an die nach dem Unionsrecht mit Kontrollen oder Audits beauftragten Organe nicht entgegensteht. So können der Rechnungshof, das Fachgremium für finanzielle Unregelmäßigkeiten, der interne Auditdienst (im Rahmen der ihm von den Artikeln 98 bis 100 der HO übertragenen Aufgaben), das Europäische Parlament (im Rahmen des Entlastungsverfahrens), das OLAF, der OLAF-Überwachungsausschuss [in Anwendung von Artikel 15 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des OLAF¹⁸], das Gericht und der Gerichtshof der Europäischen Union, die bei Streitigkeiten über die Auftragsausführung zuständigen Gerichte, der Präsident und der Kanzler des Gerichtshofs der Europäischen Union, die sie unterstützenden Beamten und Bediensteten und der Justiziar der Verwaltung ebenfalls Empfänger der oben genannten Daten sein.

Gemäß Artikel 48 der AB gilt für auftragsrelevante Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, die folgende Aufbewahrungsdauer:

- bei Bieter, die den Zuschlag nicht erhalten haben: fünf Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem das Europäische Parlament die Entlastung für das Haushaltsjahr der Auftragsvergabe erteilt;

¹⁷ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1-22. Diese Verordnung ist im Internet abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32001R0045>.

¹⁸ ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1-22. Diese Verordnung ist im Internet abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32013R0883>.

- bei Bieter, die den Zuschlag erhalten haben: fünf Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem das Europäische Parlament die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt, in dem der Auftrag abgeschlossen wird oder die vertragliche Garantie bzw. die gesetzliche Gewährleistung zugunsten des öffentlichen Auftraggebers im Rahmen des Auftrags erlischt.

In Belegen enthaltene personenbezogene Daten, deren Bereithaltung für die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans, zu Kontroll- oder Prüfungszwecken oder für eventuelle Rechtsbehelfe nicht erforderlich ist, werden jedoch nicht über den Zeitpunkt der Vergabeentscheidung hinaus aufbewahrt.

Die Personen, deren personenbezogene Daten im Rahmen dieses Vergabeverfahrens verarbeitet werden, können auf Antrag Auskunft über ihre personenbezogenen Daten erhalten und unzutreffende oder unvollständige Daten berichtigen lassen.

Die betroffenen Personen können ihre Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten an die folgende E-Mail-Adresse richten: marchespublics-contrats@curia.europa.eu. Sie haben im Übrigen das Recht, sich jederzeit an den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu wenden.

Der (die) Vertreter des Bieters ist (sind) gehalten, die Personen, deren personenbezogene Daten im Rahmen dieses Vergabeverfahrens verwendet werden, über die Art, die Zwecke und die Merkmale der Verarbeitung (Datenkategorien, Empfänger, Aufbewahrungsfrist usw.) sowie über die vorstehend aufgeführten Rechte zu unterrichten.

TEIL 7 ANHÄNGE

ANHANG 1 TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN.....	33
1. Beschreibung der Dienstleistung.....	33
2. Dauer und Zeitplan.....	33
3. Buchbindearbeiten (regelmäßig erscheinende Veröffentlichungen und Bücher)	33
4. Korrekturen von Buchbindearbeiten:	35
5. Lieferfristen.....	35
6. Lieferort	35
7. Haftung des Auftragnehmers für Verzug und mangelhafte Lieferung	36
ANHANG 2 UMWELTPOLITIK DES GERICHTSHOFS	37
ANHANG 3 FORMULAR ZUR IDENTIFIZIERUNG DES BIETERS	38
ANHANG 4 ERKLÄRUNG ZU DEN AUSSCHLUSSKRITERIEN UND DEN EIGNUNGSKRITERIEN	39
ANHANG 5 PFLICHTFORMULAR BEZÜGLICH DES FINANZIELLEN ANGEBOTS („PREISANGEBOT UND MUSTERANGEBOT“).....	45
ANHANG 6 ENTWURF DES RAHMENVERTRAGS	46

ANHANG 1 TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN

Die technischen Spezifikationen stellen Mindestanforderungen dar, die das Angebot erfüllen muss, um ordnungsgemäß zu sein. Die Nichteinhaltung der technischen Spezifikationen hat zwingend die Ablehnung des Angebots zur Folge.

1. Beschreibung der Dienstleistung

Der Auftrag betrifft Buchbindearbeiten (regelmäßig erscheinende Veröffentlichungen und Bücher) sowie Korrekturen von Buchbindearbeiten für die Bibliothek des Gerichtshofs in Luxemburg.

Das jährliche Gesamtvolumen des Auftrags umfasst insgesamt +/- 1000 Bände pro Jahr. Es handelt sich vor allem um regelmäßig erscheinende Veröffentlichungen.

2. Dauer und Zeitplan

Die Direktion Bibliothek beabsichtigt den Abschluss eines Rahmenvertrags für die Dauer eines Jahres mit Verlängerung von 3 Zeiträumen von maximal einem Jahr.

Der Gerichtshof behält sich ausdrücklich das Recht vor, diesen Vertrag nicht zu verlängern.

Der Rahmenvertrag tritt am 23. November 2017 in Kraft, wenn beide Vertragsparteien ihn bereits unterzeichnet haben, oder am Tag seiner Unterzeichnung durch die letzte Vertragspartei, wenn dieses Datum nach dem 23. November 2017 liegt. Auf keinen Fall darf mit der Auftragsausführung begonnen werden, bevor der Rahmenvertrag in Kraft ist. Auf keinen Fall darf mit der Erbringung der Dienstleistung begonnen werden, bevor die Einzelverträge in Kraft sind.

3. Buchbindearbeiten (regelmäßig erscheinende Veröffentlichungen und Bücher)

Zu veranschlagen sind die Formate DIN A4 (+/- 310 Bände pro Jahr) und DIN A5 (+/- 650 Bände pro Jahr). Die Breite des Bandrückens beträgt maximal 6 cm. Bei einer begrenzten Zahl von Zeitschriften (+/- 10 Bände pro Jahr) beträgt die Höhe des Einbands +/- 40 cm („großformatige Zeitschriften“).

Bei bestimmten regelmäßig erscheinenden Veröffentlichungen und Reihen werden die Einbanddeckel von den Verlagshäusern geliefert (Hefteinbände, +/-30 Bände pro Jahr).

Die Leimarbeiten sind von Hand vorzunehmen; die Einbanddeckel sind 3 mm dick. Abgerundete Rücken mit Kapitalband. Für die Einbände sind folgende Leinen zu verwenden:

- a) „Arbelave Buckram“ (1. Wahl) oder vergleichbares Leinen für die in folgender Tabelle aufgeführten Farbgebungen:

FARBGEBUNG	FARBCODE
Bleu marine/Marineblau	541
Bleu foncé/Dunkelblau	546
Bleu clair/Hellblau	548
Bleu clair/Hellblau	580
Bleu turquoise/Stahlblau (Türkis)	558

Noir/Schwarz	585
Gris clair/Hellgrau	510
Jaune/Gelb	540
Violet/Violett	551
Orange/Orange	520
Vert foncé/Dunkelgrün	563
Vert/Grün	561
Vert mousse/Moosgrün	556
Auburn/Rotbraun	574
Brun foncé/Dunkelbraun	575
Brun/Braun	537
Brun caramel/Karamell	569
Bordeaux foncé/Dunkelweinrot	567
Bordeaux/Weinrot	532
Rouge/Hellrot	530

b) „Euro-Buckram“ oder vergleichbares Leinen für die in folgender Tabelle aufgeführten Farbgebungen:

FARBGEBUNG	FARBCODE
Gris foncé/gunmetal (Dunkelgrau)	0404/502

c) „Recordleinen“ oder vergleichbares Leinen für die in folgender Tabelle aufgeführten Farbgebungen:

FARBGEBUNG	FARBCODE
Jaune moutarde/weizengelb	254206

Den Angeboten sind Muster mit den in diesen drei Tabellen genannten Farbgebungen beizufügen.

Die Titel in verschiedenen Sprachen, einschließlich Griechisch und kyrillischen Buchstaben, die Stellplatzsignatur und die Klassifizierungsnummern sind in goldenen Buchstaben auf dem Rücken

der gebundenen Bände anzubringen. Bei einigen zu bindenden Bänden sind für den Titel in goldenen Buchstaben mehr als elf Zeilen erforderlich (rund 100 Bände pro Jahr).

Der Auftragnehmer führt die Arbeiten in seinen eigenen Räumen aus; er holt die zu bindenden Werke alle zwei Monate in den Räumen der Bibliothek ab und liefert sie zu demselben Ort. Die Kosten für die Abholungen und Lieferungen trägt der Lieferer.

4. Korrekturen von Buchbindearbeiten:

Folgende Korrekturen von Buchbindearbeiten sind vorzunehmen:

- gesamten Einband neu erstellen;
- ein oder mehrere Zeichen der Goldprägung ändern;
- Seiten einkleben;
- beschädigten Einband kleben.

5. Lieferfristen

Die zu beachtenden Lieferfristen für gebundene regelmäßig erscheinende Veröffentlichungen und Bücher sowie die gewünschten Korrekturen von Buchbindearbeiten sind in den Einzelverträgen angegeben.

6. Lieferort

Die zu bindenden regelmäßig erscheinenden Veröffentlichungen und Bücher sowie die zu korrigierenden Buchbindearbeiten sind am Gebäude des Gerichtshofs in Luxemburg abzuholen, in dem sich seine Bibliothek befindet.

Die gebundenen regelmäßig erscheinenden Veröffentlichungen und Bücher sowie die wie gewünscht korrigierten Buchbindearbeiten sind an das Gebäude des Gerichtshofs in Luxemburg zu liefern, in dem sich seine Bibliothek befindet.

Cour de justice de l'Union européenne

Direction de la bibliothèque

L - 2925 Luxembourg

Die Adresse kann auf Anweisung des Gerichtshofs geändert werden.

Zeitgleich mit der Abholung der zu bindenden regelmäßig erscheinenden Veröffentlichungen und Bücher sowie der gewünschten Korrekturen von Buchbindearbeiten sind die gebundenen regelmäßig erscheinenden Veröffentlichungen und Bücher sowie die korrigierten Buchbindearbeiten zu liefern.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die Lieferung der gebundenen regelmäßig erscheinenden Veröffentlichungen und Bücher sowie der gewünschten Korrekturen von Buchbindearbeiten innerhalb der in Punkt „5. Lieferfristen“ festgelegten Fristen und nach Maßgabe der technischen Spezifikationen zu gewährleisten.

Mit der Entgegennahme einer Lieferung bestätigt der Gerichtshof nicht deren Vertragsgemäßheit im Hinblick auf den Einzelvertrag, sondern lediglich, dass er die gebundenen regelmäßig

erscheinenden Veröffentlichungen und Bücher sowie die gewünschten Korrekturen von Buchbindearbeiten in Empfang genommen hat.

7. Haftung des Auftragnehmers für Verzug und mangelhafte Lieferung

1. Nichteinhaltung der Lieferfristen

Im Fall einer Verspätung bei der Lieferung von zu bindenden regelmäßig erscheinenden Veröffentlichungen und Büchern sowie von gewünschten Korrekturen von Buchbindearbeiten übermittelt der Gerichtshof dem Auftragnehmer eine Mahnung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf die Mahnung innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen zu antworten.

Werden die betroffenen Buchbindearbeiten oder Korrekturen dem Gerichtshof nicht innerhalb von 15 Kalendertagen ab dem Tag der ersten Mahnung geliefert, übermittelt der Gerichtshof dem Auftragnehmer eine zweite Mahnung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Gerichtshof Schadensersatz in Höhe von 1 % des Preises der betroffenen Buchbindearbeit oder Korrektur pro Kalendertag ab dem Zeitpunkt der zweiten Mahnung gemäß den Bestimmungen von Artikel II.14 des Rahmenvertrags zu leisten.

2. Mangelhafte Lieferung

Im Fall der Lieferung eines mangelhaften Exemplars übermittelt der Gerichtshof dem Auftragnehmer eine Mängelrüge. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist den Mangel kostenfrei zu beheben oder die Buchbindearbeit zu ersetzen. Die Bestimmungen in Punkt 7.1 „Nichteinhaltung der Lieferfristen“ finden Anwendung.

3. Mindestanforderungen

Der Zuschlagsempfänger und – ggf. – seine Unterauftragnehmer müssen die durch Unionsrecht, einzelstaatliches Recht, Kollektivvereinbarungen oder durch die anwendbaren, in Anhang X der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG¹⁹ aufgeführten internationalen Übereinkommen im Sozial-, Arbeits- und Umweltrecht geschaffenen umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen erfüllen.

Der Zuschlagsempfänger muss einen Unterauftragnehmer ersetzen, wenn dieser die vorstehenden Verpflichtungen nicht einhält.

¹⁹ Diese Richtlinie ist im Internet abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1454410617190&uri=CELEX:32014L0024>.

ANHANG 2 Umweltpolitik des Gerichtshofs



Die Europäische Union nimmt beim Engagement für den Umweltschutz weltweit eine Vorreiterrolle ein. Der Gerichtshof der Europäischen Union als Organ misst diesem Ziel ebenfalls große Bedeutung bei und hat beschlossen, nunmehr eine Umweltverpflichtung im Rahmen der europäischen EMAS-Verordnung (Eco-Management and Audit Scheme) einzugehen.

Das Umweltmanagementsystem muss allgemein Folgendes ermöglichen:

- die Einhaltung sämtlicher rechtlicher Durchführungsvorschriften im Bereich des Umweltschutzes im Sinne von Anhang II Abschnitt B.2.1 der EMAS-Verordnung
- die Gewährleistung der Vermeidung von Umweltverschmutzungen
- die ständige Verbesserung der Umweltauswirkungen der Tätigkeiten des Gerichtshofs der Europäischen Union
- die Steigerung der Effizienz der Arbeitsabläufe, die sich auf die Umwelt auswirken,
- die Informierung, Sensibilisierung und Steigerung der Verantwortung der Bediensteten und der Mitglieder sowie deren Motivierung zur Teilnahme an der Umsetzung dieses Umweltmanagementsystems
- die Förderung des Dialogs mit den Betroffenen, sowohl intern als auch extern
- die Entwicklung der Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden, um Synergien zugunsten der Ziele dieser Politik freizusetzen

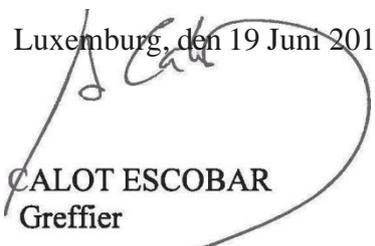
Diese Verpflichtung realisiert sich in der Verabschiedung einer Umweltpolitik und konkreten Handlungen, die sich auf angemessene personelle, materielle und finanzielle Mittel stützen. Diese Politik bietet einen Rahmen für die Festlegung und Prüfung der Umweltziele und -zielvorgaben und bezweckt u. a.

- eine Verringerung des Kohlendioxidausstoßes
- eine effiziente und rationelle Nutzung von Energie und Wasser
- die Motivierung zu einer vernünftigen und verantwortungsvollen Nutzung von Papier
- eine Verringerung der Abfallmenge
- die Förderung und Integration der Umweltkriterien in Vergabeverfahren

Diese Umweltpolitik wird konkretisiert, umgesetzt und aktualisiert und allen Personen, die bei diesem Organ beschäftigt sind oder für dessen Rechnung arbeiten, bekannt gegeben. Sie wird außerdem der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.



Luxemburg, den 19 Juni 2015


CALOT ESCOBAR
 Greffier

ANHANG 3 FORMULAR ZUR IDENTIFIZIERUNG DES BIETERS

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie das Angebot des unten genannten Bieters, das eingereicht wird im Rahmen des Vergabeverfahrens COJ-PROC-17/009 Buchbindearbeiten (regelmäßig erscheinende Veröffentlichungen und Bücher) und Korrekturen von Buchbindearbeiten.

1. IDENTIFIZIERUNG DES BIETERS <i>[In Großbuchstaben (bei natürlichen Personen) den Namen oder (bei juristischen Personen) die Firma des Bieters angeben]</i>
---------------------------------------	---

2. IDENTIFIZIERUNG DES/DER UNTERZEICHNER(S) DES ANGEBOTS <i>(Hier den bzw. die Unterzeichner des Angebots angeben. Bei mehreren Unterzeichnern ist für jeden Unterzeichner eine eigene Kopie dieser Tabelle zu verwenden.)</i>	
ANREDE	Herr/Frau/Dr./Sonstiges..... <i>(Nichtzutreffendes streichen oder ggf. ergänzen)</i>
NAME	Name <i>(in Großbuchstaben)</i> : Vorname:
FUNKTION	
ANSCHRIFT	
KONTAKTDATEN	Telefon (Durchwahl): Fax (Durchwahl): E-Mail:

3. KONTAKTPERSON (FALLS DIESE NICHT MIT DER PERSON UNTER PUNKT 2 IDENTISCH IST) <i>(Nur eine Kontaktperson angeben)</i>	
ANREDE	Herr/Frau/Dr./Sonstiges..... <i>(Nichtzutreffendes streichen oder ggf. ergänzen)</i>
NAME	Name <i>(in Großbuchstaben)</i> : Vorname:
FUNKTION	
ANSCHRIFT	
KONTAKTDATEN	Telefon (Durchwahl): Fax (Durchwahl): E-Mail:

Datum, Stempel und Unterschrift

**ANHANG 4 Erklärung zu
den Ausschlusskriterien und den Eignungskriterien**

Ehrenwörtliche Erklärung zu den Ausschlusskriterien und den Eignungskriterien

Der/Die Unterzeichnete [*Name des/der Unterzeichneten*].....
..... erklärt hiermit

<p><i>(nur bei natürlichen Personen)</i> in seinem eigenen Namen</p>	<p><i>(nur bei juristischen Personen)</i> in Vertretung der folgenden juristischen Person:</p>
<p>Ausweis- oder Passnummer: (im Folgenden „Person“)</p>	<p>Vollständige Bezeichnung: Rechtsform: Amtliche Registereintragung: Vollständige Anschrift: Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: (im Folgenden „Person“)</p>

I – AUSSCHLUSSSITUATIONEN IN BEZUG AUF DIE PERSON

(1) dass sich die oben angeführte Person in einer der folgenden Situationen befindet:	JA	NEIN
<p>(a) Sie ist zahlungsunfähig oder befindet sich in einem Insolvenzverfahren oder in Liquidation, ihre Vermögenswerte werden von einem Insolvenzverwalter oder Gericht verwaltet, sie befindet sich in einem Vergleichsverfahren, ihre gewerbliche Tätigkeit wurde eingestellt, oder sie befindet sich aufgrund eines in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage;</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>(b) durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine endgültige Verwaltungsentscheidung wurde festgestellt, dass die Person ihren Verpflichtungen zur Entrichtung ihrer Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge gemäß dem Recht des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragsausführung nicht nachgekommen ist;</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>(c) durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine endgültige Verwaltungsentscheidung wurde festgestellt, dass die Person im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat aufgrund eines Verstoßes gegen geltende Gesetze, Bestimmungen oder ethische Normen ihres Berufsstandes oder aufgrund jeglicher Form von rechtswidrigem Handeln, das sich auf ihre berufliche Glaubwürdigkeit</p>		

auswirkt, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt; dazu zählen insbesondere folgende Verhaltensweisen:		
i) falsche Erklärungen, die im Zuge der Mitteilung der erforderlichen Auskünfte zur Überprüfung des Fehlens von Ausschlussgründen oder der Einhaltung der Eignungskriterien bzw. bei der Auftragsausführung in betrügerischer Absicht oder durch Fahrlässigkeit abgegeben wurden;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ii) Absprachen mit anderen Personen mit dem Ziel einer Wettbewerbsverzerrung;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
iii) Verstoß gegen die Rechte des geistigen Eigentums;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
iv) Versuch der Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers während des Vergabeverfahrens;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
v) Versuch, vertrauliche Informationen über das Verfahren zu erhalten, durch die unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangt werden könnten;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(d) durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung wurde festgestellt, dass die Person sich der folgenden Straftaten schuldig gemacht hat:		
i) Betrug im Sinne des Artikels 1 des mit dem Rechtsakt des Rates vom 26. Juli 1995 ausgearbeiteten Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ii) Bestechung im Sinne des Artikels 3 des mit dem Rechtsakt des Rates vom 26. Mai 1997 ausgearbeiteten Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, und des Artikels 2 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates sowie Bestechung im Sinne der Rechtsvorschriften des Landes des öffentlichen Auftraggebers, des Landes der Niederlassung der Person oder des Landes der Auftragsausführung;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
iii) Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Artikels 2 des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
iv) Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
v) Straftaten mit terroristischem Hintergrund oder Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten im Sinne des Artikels 1 beziehungsweise des Artikels 3 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates oder Anstiftung, Beihilfe und Versuch im Sinne des Artikels 4 des genannten Beschlusses;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
vi) Kinderarbeit oder andere Formen des Menschenhandels im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(e) die Person hat bei der Ausführung eines aus dem Unionshaushalt finanzierten Auftrags erhebliche Mängel bei der Erfüllung der Hauptauflagen erkennen lassen, die eine vorzeitige Beendigung des Auftrags, die Anwendung von pauschalisiertem Schadensersatz oder anderen Formen von Vertragsstrafen nach sich gezogen haben oder die durch Überprüfungen,	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Rechnungsprüfungen oder Ermittlungen eines Anweisungsbefugten, des OLAF oder des Rechnungshofs aufgedeckt wurden;		
(f) durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine endgültige Verwaltungsentscheidung wurde festgestellt, dass die Person eine Unregelmäßigkeit im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates begangen hat;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(g) in den Situationen, die sich auf schwere Verfehlungen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit, Betrug, Bestechung, andere Straftaten, erhebliche Mängel bei der Auftragsausführung oder Unregelmäßigkeiten beziehen, ist die Person von Folgendem betroffen: <ul style="list-style-type: none"> i. Sachverhalten, die im Zuge von Rechnungsprüfungen oder Ermittlungen des Rechnungshofs, des OLAF oder bei einer internen Rechnungsprüfung, oder bei sonstigen, unter der Verantwortung eines Anweisungsbefugten eines Organs, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der EU durchgeführten Überprüfungen, Rechnungsprüfungen oder Kontrollen festgestellt wurden; ii. nicht endgültigen Verwaltungsentscheidungen, die Disziplinarmaßnahmen umfassen können, die von der für die Prüfung der Einhaltung ethischer Normen des Berufsstandes zuständigen Aufsichtsbehörde ergriffen wurden; iii. Beschlüssen der EZB, der EIB, des Europäischen Investitionsfonds oder internationaler Organisationen; iv. Entscheidungen der Kommission in Bezug auf den Verstoß gegen die Wettbewerbsregeln der Union oder Entscheidungen einer zuständigen nationalen Behörde in Bezug auf den Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht der Union oder gegen nationales Wettbewerbsrecht oder v. Ausschlussentscheidungen eines Anweisungsbefugten eines Organs, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der EU. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

II – AUSSCHLUSSITUATIONEN IN BEZUG AUF NATÜRLICHE PERSONEN MIT VERTRETUNGS-, ENTSCHEIDUNGS- ODER KONTROLLBEFUGNIS ÜBER DIE JURISTISCHE PERSON

Entfällt bei natürlichen Personen, Mitgliedstaaten und lokalen Behörden

(2) dass sich eine natürliche Person, die Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans der oben angeführten juristischen Person ist oder die Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis über die oben angeführte juristische Person hat (dies betrifft Unternehmensleiter, Mitglieder der Führungs- oder Aufsichtsgremien und Fälle, in denen eine natürliche Person die Anteilsmehrheit hält), in einer der folgenden Situationen befindet:	JA	NEIN	Entfällt
vorgenannte Situation c) (schwere Verfehlung im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
vorgenannte Situation d) (Betrug, Bestechung oder andere Straftaten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

vorgenannte Situation e) (erhebliche Mängel bei der Auftragsausführung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
vorgenannte Situation f) (Unregelmäßigkeit)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

III – AUSSCHLUSSSITUATIONEN IN BEZUG AUF NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN, DIE UNBEGRENZT FÜR DIE SCHULDEN DER JURISTISCHEN PERSON HAFTEN

(3) dass sich eine natürliche oder juristische Person, die unbegrenzt für die Schulden der oben angeführten juristischen Person haftet, in einer der folgenden Situationen befindet:	JA	NEIN	Entfällt
vorgenannte Situation a) (Zahlungsunfähigkeit)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
vorgenannte Situation b) (Nichtzahlung der Steuern oder Sozialbeiträge)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

IV – GRÜNDE FÜR EINE ABLEHNUNG IN DIESEM VERFAHREN

(4) dass die oben angeführte Person:	JA	NEIN
(h) den Wettbewerb dadurch verzerrt hat, dass sie im Vorfeld an der Erstellung der Auftragsunterlagen für dieses Vergabeverfahrens mitgewirkt hat;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

V – ABHILFEMASSNAHMEN

Wenn die Person erklärt, dass eine der oben angeführten Ausschlussituationen vorliegt, muss sie ihre Zuverlässigkeit unter Beweis stellen, indem sie die Abhilfemaßnahmen angibt, die sie zur Behebung der Ausschlussituation getroffen hat. Dazu können beispielsweise technische, organisatorische und personelle Maßnahmen zählen, die zum Ziel haben, ein erneutes Auftreten der Situation, Schadenersatzforderungen und Bußgeldzahlungen zu vermeiden. Der entsprechende Nachweis für die getroffenen Abhilfemaßnahmen ist dieser Erklärung als Anlage beizufügen. Das gilt nicht für die unter Buchstabe d dieser Erklärung genannten Situationen.

VI. – VORLAGE VON NACHWEISEN AUF VERLANGEN

Auf Verlangen und innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten Frist hat die Person Angaben zu den Personen, die Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans sind, vorzulegen. Darüber hinaus sind die folgenden Nachweise zu der Person selbst oder zu den natürlichen oder juristischen Personen einzureichen, die unbegrenzt für die Schulden der Person haften:

Als Nachweis dafür, dass keine der unter den Buchstaben a, c, d oder f genannten Situationen vorliegt, ist ein Strafregisterauszug neueren Datums oder ersatzweise eine gleichwertige Bescheinigung neueren Datums einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des

Niederlassungslandes der Person vorzulegen, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind.

Als Nachweis dafür, dass keine der unter den Buchstaben a oder b genannten Situationen vorliegt, sind von den zuständigen Behörden des betreffenden Staates ausgestellte Bescheinigungen neueren Datums vorzulegen. Aus diesen Bescheinigungen muss hervorgehen, dass die Person sämtliche von ihr geschuldeten Steuern und Sozialversicherungsabgaben entrichtet hat, einschließlich Umsatzsteuer, Einkommensteuer (nur bei natürlichen Personen), Körperschaftsteuer (nur bei juristischen Personen) und Sozialversicherungsbeiträgen. In dem Fall, dass eines der oben genannten Dokumente von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird, kann an dessen Stelle eine vor einer Justizbehörde oder einem Notar abgegebene eidesstattliche Erklärung oder ersatzweise eine vor einer Verwaltungsbehörde oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation in dem Land, in dem die Person niedergelassen ist, abgegebene förmliche Erklärung vorlegt werden.

Die Person muss Nachweise nicht vorlegen, die sie bereits im Rahmen eines früheren Verfahrens eingereicht hat. Die Dokumente müssen an dem Datum, an dem der Auftraggeber sie verlangt, noch gültig sein und dürfen nicht mehr als ein Jahr zuvor ausgestellt worden sein.

[Der] [Die] Unterzeichnete erklärt, dass die Person den Nachweis bereits im Rahmen eines früheren Verfahrens vorgelegt hat und bestätigt, dass sich ihre Situation seitdem nicht geändert hat:

Dokument	Vollständige Angaben zum früheren Verfahren
<i>So viele Zeilen wie nötig einfügen</i>	

VII. – EIGNUNGSKRITERIEN

(5) dass die oben angeführte Person die Eignungskriterien erfüllt, die gemäß den Spezifikationen der Ausschreibung individuell für sie gelten:	JA	NEIN	Entfällt
(a) Sie verfügt über die Rechts- und Geschäftsfähigkeit zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit, um den Auftrag gemäß den Anforderungen in der Spezifikationen der Ausschreibung auszuführen;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(b) Sie erfüllt die in der Spezifikationen der Ausschreibung genannten anwendbaren wirtschaftlichen und finanziellen Kriterien;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(c) Sie erfüllt die in der Spezifikationen der Ausschreibung genannten anwendbaren technischen und beruflichen Kriterien;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(6) in dem Fall, dass die oben aufgeführte Person ein Einzelbieter oder das federführende Mitglied bei gemeinsamen Angeboten ist, dass:	JA	NEIN	Entfällt

(d) der Bieter einschließlich aller Mitglieder der Gruppe bei gemeinsamen Angeboten und gegebenenfalls einschließlich Unterauftragnehmern sämtliche Eignungskriterien erfüllt, die gemäß den Spezifikationen der Ausschreibung konsolidiert bewertet werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--	--------------------------	--------------------------	--------------------------

VIII – NACHWEISE ZUR EIGNUNG

[Der] [Die] Unterzeichnete erklärt, dass die oben angeführte Person in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise, die in den einschlägigen Abschnitten der Spezifikationen der Ausschreibung aufgeführt und nicht elektronisch verfügbar sind, auf Anfrage unverzüglich vorzulegen.

Die Person muss Nachweise nicht vorlegen, die sie bereits im Rahmen eines früheren Vergabeverfahrens eingereicht hat. Die Dokumente müssen an dem Datum, an dem der Auftraggeber sie verlangt, noch gültig sein und dürfen nicht mehr als ein Jahr zuvor ausgestellt worden sein.

[Der] [Die] Unterzeichnete erklärt, dass die Person den Nachweis bereits im Rahmen eines früheren Verfahrens vorgelegt hat und bestätigt, dass sich ihre Situation seitdem nicht geändert hat:

Dokument	Vollständige Angaben zum früheren Verfahren
<i>So viele Zeilen wie nötig einfügen</i>	

Die oben angeführte Person kann in diesem Verfahren abgelehnt und verwaltungsrechtlichen Sanktionen (Ausschluss oder finanzielle Sanktionen) unterworfen werden, wenn sich die von ihr abgegebenen Erklärungen bzw. erteilten Auskünfte, die für die Teilnahme an diesem Verfahren verlangt wurden, als falsch erweisen.

Vollständiger Name

Datum

Unterschrift

ANHANG 5 PFLICHTFORMULAR BEZÜGLICH DES FINANZIELLEN ANGEBOTS („PREISANGEBOT UND MUSTERANGEBOT“)
--

Die Preise je Einheit sind das bei der Ausführung des Rahmenvertrags zu berücksichtigende Preisangebot.

Mit dem Musterangebot soll gewährleistet werden, dass die Preisliste richtig verstanden und im Hinblick auf die Leistungen und die zu erreichenden Ergebnisse zutreffend angewandt wird. Das vorliegende Musterangebot dient auch als Grundlage für den Vergleich der eingegangenen Angebote. Die angegebenen Mengen dienen nur als Beispiele und binden den Gerichtshof der Europäischen Union nicht.

Die Preise je Einheit und die Gesamtpreise sind in Euro, ohne Mehrwertsteuer, einschließlich sämtlicher Kosten und mit zwei Dezimalstellen anzugeben. Die Preise je Einheit müssen den in der Preisliste angegebenen entsprechen.

		Muster			
		Einband	In Auftrag gegebene Einheiten (jährliche Schätzung)	Preis je Einheit	Gesamtpreis
Arbelave Buckram oder vergleichbarer Einband	1.	DIN A4 – Goldprägung im Umfang von bis zu 11 Textzeilen	280		
	2.	DIN A4 – Goldprägung im Umfang von mehr als 11 Textzeilen	20		
	3.	DIN A5 – Goldprägung im Umfang von bis zu 11 Textzeilen	590		
	4.	DIN A5 – Goldprägung im Umfang von mehr als 11 Textzeilen	50		
	5.	Großformatige Zeitschriften (Höhe des Einbands + 40cm)	10		

Buckram oder Recordleinen	1.	DIN A4 – Goldprägung im Umfang von bis zu 11 Textzeilen	10		
	2.	DIN A5 – Goldprägung im Umfang von bis zu 11 Textzeilen	10		

1.	Kartontiert	30		
----	-------------	----	--	--

		Korrekturen	Menge (jährliche Schätzung)	Preis je Einheit	Gesamtpreis
1.	Gesamten Einband neu erstellen		10		
2.	Ein oder mehrere Zeichen der Goldprägung ändern		20		
3.	Seiten einkleben		15		
4.	Beschädigten Einband kleben		15		

GESAMTPREIS FÜR DAS MUSTER (Summe aller Gesamtpreise für alle Produkte des Musters)		
Name der Firma:		
Datum, Stempel und Unterschrift des Verantwortlichen:		

ANHANG 6 ENTWURF DES RAHMENVERTRAGS